

Stenographischer Bericht

d e r

eilften Sitzung des Landtages zu Laibach am 31. März 1864.

Anwesende: Vorsitzender: Landeshauptmann Freiherr v. Codelli. — Regierungs-Commissär: K. k. Statthalter Freiherr v. Schloisnigg. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme: Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, dann der Herren Abg. Gustav Graf v. Auersperg, Golob, Locker, Obresa, Sagorz, Vilhar und Michael Freih. v. Zois. — Schriftführer: Derbitsch.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 30. März. — 2. Fortsetzung der Debatte über den Rechenschaftsbericht. — 3. Eventuell Bericht des Landesauschusses, bezüglich der Prüfung der Ackerbauschule und der Hufbeschlag-Lehranstalt.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten Vormittag.

Präsident: Die nöthige Anzahl von Landtagsmitgliedern ist versammelt. Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der gestrigen Sitzung zu lesen. (Schriftführer Gutman liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Ist gegen die Fassung des Protokolles etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Wir kommen nunmehr zur Spezialdebatte über den Rechenschaftsbericht des Landesauschusses. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Freiherr v. Alpfaltrern: Der erste Gegenstand, an welchen der Ausschuss einen speziellen Antrag zu knüpfen beschlossen hat, ist die Frage über die von Seite des hohen Staatsministeriums dem Landtage anheimgestellte Initiative des Vorschlages eines Gesetzes wegen Ablösung des Patronatsrechtes. Der diesfällige Erlaß des hohen Staatsministeriums vom 31. Juli 1863 drückt sich im Gegenstande der Frage dahin aus, daß ein solches Gesetz nur nach vorhergegangener umständlicher Verhandlung über die Feststellung der Ablösungsmodalitäten sich zu Stande bringen läßt, welche bei der großen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern am Zweckmäßigsten durch die Initiative des Landtages vermittelt werden können. Bei dieser Lage des Gegenstandes waren dem Ausschusse 3 Modalitäten zur Wahl seines Antrages gegeben. Die erste Modalität wäre gewesen, das Eingehen auf die Ansicht der Regierung und demgemäß entweder die Einsetzung eines eigenen Ausschusses zu dem Zwecke zu beantragen, oder aber vom Ausschusse selbst aus, diesfällige Gesetzes-Vorschläge dem hohen Hause machen. Als zweite Modalität bot sich die Wiederholung des vorjährigen Antrages unter Widerlegung der von Seite des h. Staatsministeriums

angegebenen Gründe der Zurückweisung dar; endlich als dritte Modalität der Antrag, diese Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

Das Eingehen auf die Ansichten der Regierung, nämlich dem hohen Hause anzuempfehlen, einen Ausschuss einzusetzen mit der Mission, ein derartiges Ablösungsgesetz in Berathung zu nehmen, und darüber und dessen einzelne Bestimmungen dem hohen Hause Vorschläge zu machen — diese Modalität hat der Ausschuss aus einem einzigen aber wesentlichen Grunde nicht für angemessen erachtet. Dieser Grund liegt in der Natur des Patronatsrechtes selbst. Das Patronatsrecht ist ein Verhältniß, welches so sehr in das Gebiet des Kirchenrechtes hinübergreift, daß es unumgänglich nothwendig ist, wenn man nicht in das Unbestimmte, ja Ungewisse hin vortreten will, darüber die Ansichten des hohen päpstlichen Stuhles zu kennen, ob und unter welchen Umständen dieser mit einer Ablösung und mit deren weiterer Folge des Aufhörens des Patronatsverhältnisses einverstanden ist. Eine derartige Erkenntniß der Intentionen, oder eine Quelle, diese Intentionen kennen zu lernen, steht dem Landtage nicht zu Gebote. Wenn auch ein erleuchteter Kirchenfürst hier in diesem Hause seinen Sitz führt, so ist selbst dieser nicht in der Lage diesfalls zuverlässige Auskünfte zu geben. Bevor jedoch derartige Aufschlüsse dem hohen Hause vorliegen, würde es sehr schwer sein, darüber Anträge zu stellen und einen Gesetzesentwurf zu verfassen. Es wäre im Gegentheile der Regierung viel leichter, vorläufig mit dem päpstlichen Stuhle durch ihre Organe das Einvernehmen zu pflegen, und dann in analoger Form, wie sie es mit den Grundzügen zur Regelung des Gemeindefens gethan hat, ein, allgemeine Umrisse der Patronatsablösung enthaltendes Reichsgesetz im verfassungsmäßigen Wege zu erzielen; und später an die verschiedenen Landtage die Auf-

forderung zu richten, auf Grund dieses Gesetzes und innerhalb seines Rahmens, die mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Länder als zweckdienlich scheinenden Anträge zu stellen.

Diese Erwägung, glaube ich, dürfte es genügend motiviren, daß der Ausschuß die unmittelbare Initiative dem h. Landtage vorläufig nicht anzuempfehlen erachtete.

Es genügte jedoch das Gesagte auch in der weitern Richtung, um zu beweisen, daß selbst die zweite Modalität, welche ich erwähnt habe, nicht die entsprechende wäre: nämlich eine Wiederholung der im v. J. gestellten Bitte.

Zur Beleuchtung dieser zweiten Modalität kann ich noch andere Umstände anführen. Es sind der Gegenstände, der Verhältnisse in unserm Gesamtreiche, welche einer Regelung im Wege der Gesetzgebung bedürfen, so viele, es sind so mannigfaltige Gesetzesvorlagen, für welche seit längerer Zeit und insbesondere seitdem in Oesterreich das Verfassungsleben zur Geltung kam, das Bedürfnis vorhanden ist, daß es nicht voranzusehen ist, die Regierung werde, wenn heuer der Landtag sein vorjähriges Begehren erneuern sollte, gerade heuer darauf eingehen.

Ich erinnere an die Organisirung der politischen, der Justiz-, der Cameralbehörden, an die Regelung des Katasters und des Besteuerungssystems und an so viele brennende Fragen, welche noch immer der Erledigung harren. Es ist daher sehr wenig Hoffnung vorhanden, daß eine Erneuerung des vorjährigen Antrages zum gewünschten Ziele führen würde, es ist dies um so weniger zu erwarten, als bei diesem Gegenstande nicht gerade ein allgemeines Interesse in Mitte liegt, sondern mehr das Interesse Einzelner. Wenn auch das Aerar selbst als vielfältiger Patron, wenn auch das Bisthum und Domcapitel aus demselben Grunde hiebei sehr interessiert sind, so reducirt sich das Interesse an der Ablösung des Patronatsverhältnisses gewiß auf einen beschränkteren Kreis, als jener ist, welcher bei den von mir erwähnten allgemeinen Gesetzen als theilhaftig erscheint. Dieses ist ein weiterer Grund, welcher die zweite Modalität dem Ausschusse nicht für angemessen erscheinen ließ.

Er hat sich somit für die dritte Modalität entschieden, nämlich dafür, diese Angelegenheit für heuer und bis zu einem neuerlichen Anlasse auf sich beruhen zu lassen. Hiefür wurde im Ausschusse noch ein weiterer Grund geltend gemacht, nämlich der, daß das Patronatsgesetz, nämlich das Gesetz, welches die Verpflichtungen des Patrons und überhaupt die Bestimmungen zur Bestreitung der Kosten, zur Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude regelt und feststellt, erst durch die allerhöchste Entschliesung vom 20. Juli vorigen Jahres sanctionirt worden ist, daß dieses Gesetz erst seit einem sehr beschränkten Zeitraume in Wirksamkeit ist, und daß es daher doch zweckmäßig erscheinen dürfte, über die Wirkungen dieses Gesetzes Erfahrungen zu sammeln, und diese Erfahrungen dann seiner Zeit bei der Botirung des Gesetzes über die Ablösung des Patronatsrechtes zu benützen. Es ist auch das Schulpatronat noch gar nicht normirt, das diesfällige Gesetz noch ausständig, und doch wäre es zweckmäßig auch dieses bereits sanctionirt und in Wirksamkeit zu sehen, seine praktischen Erfolge beobachten zu können, daß man sodann an die Ablösung beider Patronatsverhältnisse schreiten könnte. Dies sind die Gründe, welche den Ausschuß veranlaßt haben, dem hohen Landtage folgenden Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten: (Liest Antrag 1.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Abg. Dr. Suppan meldet sich zum Worte.) Der Herr Dr. Suppan hat das Wort.

Abg. Dr. Suppan: Das Comité ist bei seinem Antrage von der Anschauung ausgegangen und hat dieser auch in der Fassung des Antrages Worte verliehen, daß die hohe Regierung dem Landtage die Initiative zur Erlassung des Ablösungsgesetzes in Betreff des Kirchen- und Schulpatronates eingeräumt habe. Dieser Anschauung kann ich mich nicht anschließen, und ich kann dieselbe auch nicht aus dem Wortlaute des erwähnten Erlasses vom 31. Juli 1863 herauslesen. Die Regierung hat in diesem Erlasse nur gesagt: „Damit ein solches Gesetz erfließen könne, sei vorläufig eine Verhandlung über die Ablösungsmodalitäten zu pflegen, und diese würden am Zweckmäßigsten durch die Initiative des Landtages vermittelt. Daher lediglich bezüglich der Ablösungsmodalitäten hat die hohe Regierung die Initiative der Landesvertretung eingeräumt, und sie glaubte, daß wenn diese festgestellt seien, daß sich erst dann auf Grund derselben ein Gesetz geben lasse. Daß dieses Gesetz selbst innerhalb des Wirkungsbereiches der Reichsvertretung gelegen sei, und daß die Regierung nie die Absicht haben konnte, die Initiative für das Gesetz selbst der Landesvertretung zu überlassen, das ist meiner Ansicht nach zweifellos; ich finde in der ganzen Landesordnung gar keine Anhaltspunkte, wodurch die Annahme gerechtfertigt wird, daß dieser Gegenstand zur Gesetzgebung der einzelnen Länder gehören würde; und gerade, was der Herr Berichterstatter darüber angeführt hat, daß nämlich dieses Patronatsrecht auch in das Gebiet des Kirchenrechtes eingreife, gerade das ist ein neuer Beleg dafür, daß die Verfügung hierüber lediglich zum Wirkungsbereich der Reichsvertretung gehöre.

Es ist ganz richtig, daß das Patronatsrecht in das Gebiet des Kirchenrechtes eingreift, der Beweis dafür ist auch in dem Artikel XII. des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855 enthalten, welches Patent bekanntlich das Concordat enthält, und in welchem Artikel gesagt wird: „Nebst dem Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden, doch gibt der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, das weltliche Gericht über die Nachfolge in demselben sprechen könne“. Ich halte daher die Anschauung des Comité's für eine unrichtige, daß der Landesvertretung bezüglich der Erlassung des Gesetzes eine Initiative eingeräumt werde.

Der Herr Berichterstatter hat nun auseinander gesetzt, daß es 3 Modalitäten gegeben habe, welche das Comité in Berücksichtigung gezogen habe, und daß es sich am Ende für den dritten Ausweg, nämlich die Sache auf sich beruhen zu lassen, entschieden habe. Ich bin auch mit diesem Antrage nicht einverstanden, sondern würde mich für die erste Modalität entscheiden, welche der Herr Berichterstatter erwähnt hat. Die Gründe, welche er gegen selbe vorgebracht hat, sind nach meiner Ansicht nicht derart, daß sie dem Beschlusse nach dieser erwähnten Modalität entgegenstehen würden. Ich habe zwar zugegeben, daß das Patronatsrecht in das Gebiet des Kirchenrechtes einschläge, allein dieses hat offenbar auch das hohe Ministerium gewußt, und es hat dennoch in seinem Erlasse keinen Zweifel gehabt, daß ein solches Gesetz zu Stande kommen könne, wenn nämlich die Ablösungsmodalitäten festgestellt seien. Uns steht allerdings keine Quelle offen, um mit dem päpstlichen Stuhle diesfalls eine Verhandlung zu pflegen; allein der Regierung steht sie offen, und wir haben jetzt seit 3 Jahren gesehen, daß diese Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle in Betreff des Concordates pflegt. Hat nun die Regierung in dieser Beziehung keinen Anstand gehabt; hat sie uns auf derartige Hemmnisse nicht aufmerksam gemacht, so muß sie offenbar

auch wissen, daß solche nicht bestehen, oder wenn sie bestehen, dieselben leicht beseitigt werden können.

Was bezüglich des Comité-Antrages vorgebracht wurde, daß der hohe Landtag beschließen soll, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen, kann ich ebenfalls nicht als maßgebend ansehen. Es ist gesagt worden, man habe sich dafür entschieden, weil das Gesetz zur Bestreitung der Kirchenbaulichkeiten und Erfordernisse erst vor Kurzem erlassen sei, und man erst abwarten müsse, welche Wirkungen dasselbe äußern werde. Es ist weiters gesagt worden, es sei das Gesetz über das Schulpatronat, oder eigentlich über die Concurrenz zu den Schulbaulichkeiten noch nicht erlassen, und sei auch dieses erst abzuwarten. Was das Erstere betrifft, so wußten wir ja dies auch im vorigen Jahre, als wir unsere Berathungen über das Kirchenbauconcurrentengesetz gepflogen haben, und demungeachtet den Antrag stellten, auf Erlassung eines Gesetzes wegen Ablösung des Patronatsrechtes. Wir mußten ja bereits schon damals voraussehen oder voraussetzen, daß das betreffende Gesetz seine Sanction erhalten werde, daß es dann, wenn ein weiteres Gesetz über die Ablösung des Patronatsrechtes erfließen werde, nur kurze Zeit Bestand haben werde, und dennoch hat sich der hohe Landtag entschlossen, diesbezüglich den Antrag zu stellen. Was im vorigen Jahre als angemessen erachtet wurde, das, glaube ich, hat heuer keine Aenderung erleiden können, indem die Verhältnisse nicht anders geworden sind, als sie im vorigen Jahre schon vorauszusetzen waren. Die weitere Bemerkung, daß das Concurrentengesetz über die Schulbaulichkeiten noch nicht erlassen ist, ist aber gerade für mich ein Grund, warum ich wünschen würde, daß das Ablösungsgesetz zu Stande käme. In dem bezüglichlichen Entwurfe ist auf die einfache Aufhebung des Schulpatronatsrechtes beantragt worden, und ich würde bei Feststellung der Ablösungsmodalitäten auch dafür sein, daß das Schulpatronatsrecht, und die damit verbundenen Pflichten unentgeltlich aufgehoben werden für jene Patrone, welche sich freiwillig zur Ablösung herbeilassen, nachdem eben von Seite des hohen Landtages nur die facultative Ablösung beantragt worden ist. Ich kann daher die angeführten Gründe wider die von dem Herrn Berichterstatter angedeutete 1. und 2. Modalität, welche das Comité in Berücksichtigung gezogen hat, nicht als genügend anerkennen, und wie gesagt, entscheide ich mich für die 1. Modalität. Ich finde es zwar allerdings etwas sonderbar, daß man die Ablösungsmodalitäten früher feststellen soll, ehevor das allgemeine Gesetz erlassen ist. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter damit vollkommen einverstanden, daß es viel zweckmäßiger wäre, wenn das Reichsgesetz, ähnlich wie das Gemeindegesetz, nur allgemeine Normen enthalten würde, und daß dann die Vollzugsvorschriften, die Durchführungsverordnungen der Landesgesetzgebung überlassen würden.

Es ist gar kein Zweifel, daß die Ablösungsmodalitäten auch theilweise sich nach dem Gesetze selbst zu richten haben, und daß sie je nach den Bestimmungen dieser Gesetze gestaltet werden müssen. Um nur hier Eines zu erwähnen, hat der hohe Landtag den Antrag nur auf eine facultative entgeltliche Ablösung gestellt. Wenn nun hierüber ein Reichsgesetz erfließt, so ist es immerhin möglich, daß dasselbe eine zwangsweise Ablösung feststellt. Dies hätte nun auf die Ablösungsmodalitäten ohne Zweifel einen Einfluß; denn bei einer facultativen Ablösung wäre es durchaus nicht nothwendig, auf den Patronatslasten entgegen stehende Patronatsrechte irgend eine Rücksicht zu nehmen; indem diese Patronatsrechte größtentheils nur Ehrenrechte sind, und keinen materiellen Werth haben.

Läßt sich irgend ein Patron zur Ablösung freiwillig herbei, so zeigt er eben damit, daß er diesen Rechten keinen Werth beilege, und kann sich daher auch nicht für beschwert erachten, wenn darauf bei der Ablösung keine Rücksicht genommen wird. Legt er ihnen einen besondern Werth bei, nun so ist er nicht gezwungen, sich der Ablösung zu fügen.

Obwohl ich daher nicht verkenne, daß die Feststellung der Ablösungsmodalitäten größeren Schwierigkeiten unterliegt, so lange nicht das bezüglichliche allgemein verbindliche Reichsgesetz erlassen ist, so halte ich es demungeachtet nicht für unmöglich, auch den Anforderungen der h. Regierung zu entsprechen, und sich in die Verhandlung über diese Feststellung einzulassen, auch ehevor dieses Gesetz erlassen ist; denn das betreffende Comité wird dann zu seiner Grundlage lediglich die Bestimmungen des vorjährigen Landtagsbeschlusses als Basis nehmen können, und wird mit Rücksicht darauf auch die Ablösungsmodalitäten festzusetzen in der Lage sein.

Was mich aber vorzüglich bestimmt, gegen den Antrag des Comité's zu sprechen, das liegt darin, weil es mir beinahe scheint, als ob die h. Regierung in dem betreffenden Erlasse die Absicht gehabt, oder doch sich gedacht habe: „Wir geben den Landtagen, die derartige Anträge gestellt haben, eine schwierige Aufgabe zu lösen, und dann werden wir ohne Zweifel eine Zeit vor ihnen Ruhe haben“.

Ich glaube daher, daß alle die Gründe, welche uns im verfloffenen Jahre bewogen haben, den diesbezüglichlichen Antrag zu stellen, alle diese Gründe noch vorhanden sind und in ganz gleicher Weise, daß, wenn die Regierung wenigstens indirect zu erkennen gibt, sie sei einem derartigen Gesetze nicht abgeneigt, sie wünsche aber früher das Mitwirken des Landtages in der bezeichneten Richtung, daß man der Regierung in dieser Beziehung entgegen kommen solle, damit es nicht den Anschein habe, als habe man wohl von der Regierung ein Gesetz gewünscht, wolle aber nichts durch eigene Mitwirkung dazu beitragen, was die Regierung wenigstens als nothwendig angeben hat.

Ich stelle daher den Antrag dahin:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es werde ein Comité von 5 Mitgliedern niedergesetzt, und selbes mit der Feststellung der Ablösungsmodalitäten behufs der entgeltlichen Aufhebung des Kirchen- und Schulpatronatsrechtes im Sinne des h. Ministerialerlasses ddo. 31. Juli 1863 Z. 5886 und der sohinigen Berichterstattung hierüber an den h. Landtag beauftragt“.

(Uebergibt den Antrag schriftlich.)

Präsident: Der Herr Abg. Dr. Suppan hat folgenden Antrag gestellt: (liest denselben.) Wird dieser Antrag unterstützt?

Jene Herren, welche denselben unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist nicht hinlänglich unterstützt.

Abg. Dr. Loman: Er ist hinlänglich unterstützt.

Präsident: Es haben sich nur 4 Herren erhoben.

Abg. Freiherr von Apfaltrern: Auch der Antragsteller selbst. (Rufe: Fünf! einige Abg. erheben sich zum wiederholten Male.)

Präsident: Jetzt ja! — wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Loman: Ich bitte um das Wort.

Ich habe nicht ohne Absicht den Antrag des Herrn Dr. Suppan unterstützt. Ich werde zwar für denselben nicht stimmen; aber die Unterstützungsfrage schien mir

doch von Bedeutung, weil der Antrag debattirt und erwogen werden soll, ob er berechtigt ist zum Beschlusse erhoben zu werden, oder der Antrag des Ausschusses, dessen Mitglied ich auch war. Ich habe schon im vorigen Jahre mit dem Herrn Abgeord. Dr. Suppan gestimmt, daß die Vorlage der Regierung, welche in der vorliegenden Frage nichts anderes bezweckt hat, als eine Abminderung der Beitragsquote der Patrone, juristisch gesehen, und daß ein Gesetz von der Regierung vorgelegt werde, mit welchem das veraltete, morsche Patronatsverhältniß aufgelöst werde.

Ich habe im vorigen Jahre an der Seite des Hrn. Abg. Dr. Suppan dafür gestritten, wir sind jedoch in der Minorität geblieben. Aus diesem ist auch zu erkennen, daß ich den Wunsch habe, daß das Verhältniß aus solches aufgelöst werde. Wenn ich auch den Wunsch hatte, so verkenne ich aber nicht, daß wir mit einer Initiative in unserm Landtage zu dem Ziele nicht gelangen werden.

Ich glaube, daß der Herr Abg. Dr. Suppan in den Prämissen zu dem Beschlusse, zu welchem er gekommen ist, die Sache falsch aufgefaßt hat. Diese Prämisse ist nämlich die, daß das h. Ministerium von uns die Ergründung der Initiative zur Feststellung der Ablösungsmodalitäten verlangt, ohne daß vorher im Principe die Frage entschieden wurde, ob das Patronatsverhältniß aufzulösen sei oder nicht.

Ich glaube auch, daß der Ausschuß, welchen Herr Dr. Suppan bestellt haben will, mit seiner Arbeit nicht zu Stande kommen könnte, denn er würde ohne Grund und Boden das Gebäude aufrichten —, die Normen der Ablösungsmodalitäten feststellen, ohne das Princip voran zu haben, daß das Patronatsrecht abzulösen sei. Diese Prämisse scheint mir unrichtig, und daher ist auch der Schluß unrichtig ausgefallen. Daß aber die Prämisse, das Princip betreffend der Feststellung der Modalitäten vorangehen müsse, darüber ist doch kein Zweifel.

Nun diese Entscheidung scheint mir eine ganz generelle, eine ganz allgemeine, eine solche zu sein, welche für alle Königreiche und Länder eine gleiche ist, und eine Entscheidung nur im Reichsrathe finden kann.

Ich bin sehr für die Autonomie der Landtage, für die Autonomie der Königreiche und Länder, kann aber in dieser Frage nicht die Autonomie, nicht eine Verschiedenheit der Interessen der Königreiche und Länder erblicken, weil es eine ganz principielle Frage ist. Ich habe daher in dem Ausschusse, welcher Bericht erstattet hat über den Rechenschaftsbericht, einen andern Antrag gestellt, als er vom Ausschusse endgültig angenommen wurde. Ich habe den Antrag gestellt, daß das Ministerium gebeten werde, eine Vorlage im Reichsrathe, oder falls es doch glaube, daß dem Landtage die Autonomie diesfalls zustehe, im Landtage einzubringen. Dieser Antrag wurde nicht angenommen, und es sind dafür sehr gewichtige Gründe von Seite anderer Herren Mitglieder vorgebracht, und jener Antrag des uns nun vorliegenden Berichtes zum Beschlusse erhoben worden.

Nun entsteht noch eine Frage, ob es denn so sehr opportun ist, daß wir jetzt auch mit der Ablösung, wenn wir auch die Modalitäten feststellen könnten, und wenn auch das Princip hier zu entscheiden wäre, vorgehen sollen?

Allerdings ist der Allgemeinheit dadurch schon ein Abbruch geschehen, daß die Beitragsquote der Patrone eine viel geringere geworden ist, von einem Drittel auf ein Fünftel, und immerhin wird noch den Patronen, wenn auch nicht so sehr mit Rücksicht auf das Recht, aber wohl

im Hinblick auf die Gewohnheit und alt herkömmliche Uebung dadurch ein Bene zugeführt. Aus dieser Rücksicht, weil in so vielfacher anderer Beziehung die Allgemeinheit zu leiden hat, und die sonstigen Verhältnisse immer schwieriger werden, möchte ich auch nicht, daß auch noch dieses der Allgemeinheit entzogen wird, weil ich glaube, daß die endliche Ablösung so ziemlich das Aequivalent für die Rechte der Patrone auf ein geringes Maß, ja fast auf Null herunter setzen wird.

Aus allen diesen Gründen wäre ich noch immer für meinen Antrag, daß das Ministerium ersucht werde, im Reichsrathe oder im Landtage eine Vorlage einzubringen, habe mich aber schon im Ausschusse jenem Antrage accommodirt, den der Ausschuß gebracht hat, und beharre bei demselben. Hiemit aber glaube ich, ist der Antrag des Herrn Dr. Suppan wohl widerlegt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Abg. Kromer meldet sich zum Worte.) Herr Kromer hat das Wort.

Abg. Kromer: Herr Dr. Suppan hat dem Landtage vorerst das Recht zur Initiative bestritten. Ueber dieses Recht spricht sich die Verordnung des Staatsministeriums so ziemlich klar aus. Sie sagt nämlich, daß ein solches Gesetz nur nach vorhergegangener Verhandlung über die Feststellung der Ablösungsmodalitäten sich zu Stande bringen läßt, welche Feststellung bei der großen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse am Zweckmäßigsten durch die Initiative des Landtages vermittelt werden kann.

Das Ministerium hat daher dem Landtage nicht lediglich das Recht eingeräumt, die Ablösungsmodalitäten zu beantragen, sondern diese Modalitäten festzustellen, das heißt, dieselben mittelst eines Landesgesetzes in Vorschlag zu bringen. In diesen Worten finde ich das Recht der Initiative des Landtages zur Einbringung eines derlei Gesetzes ziemlich klar ausgesprochen. —

Obwohl mir jedoch dieses Recht fast unzweifelhaft scheint, so habe ich doch bereits im Ausschusse dahin gestimmt, daß von demselben vorläufig kein Gebrauch zu machen sei, und hiezu bestimmten mich zunächst folgende Gründe:

Vorerst steht das Patronatsrecht jedenfalls in einem kirchlichen Nexus; denn die Beitragsquoten des Patrons bilden gleichsam ein bleibendes Stammcapital zur Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude. Es steht daher noch in Frage, ob ein derlei Stammcapital gleich kurzweg für alle Zukunft abgelöst werden könne, oder ob diesfalls nicht doch vorerst mit dem obersten Kirchenfürsten Rücksprache zu pflegen sei.

Nachdem nun die Verhandlungen wegen theilweiser Aenderung des Concordates im Zuge sind, und nachdem auch diese Frage daselbst ihre endliche Lösung finden dürfte, so glaube ich, sei es schon aus diesem Grunde gerathen, sich vorläufig mit derlei Gesetzen nicht zu übereilen.

Der zweite Grund, der mich hiezu bestimmte, ist das Schulpatronat; denn es ist bisher durch kein Gesetz festgesetzt, ob die Schulpatrone, dann welche von ihnen, und in welchen Verhältnissen sie zu den Schulgebäuden zu concurriren haben. So lange nun die Beitragspflicht selbst, dann der Maßstab der Beitragspflicht des Schulpatronates nicht festgestellt ist, kann auch in eine Ablösung dieser Verpflichtung nicht eingegangen werden; und so müßten wir das Schulpatronat vorläufig ganz unberücksichtigt lassen, falls wir auch ein Gesetz wegen Ablösung der Patronatslasten bei Kirchen- und Pfründengebäuden beantragen wollten. Es wäre daher nur eine doppelte Arbeit geschaffen.

Der dritte Grund, der mich hiezu bestimmte, ist, daß dieses Gesetz vorläufig doch nur mehr particuläre Interessen betrifft. Einzelne Patrone mögen die Ablösung der zur Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude ihnen obliegenden Concurrenz allerdings wünschen; jedoch das Volk selbst wird diesen Wunsch sicherlich nicht hegen.

Ich erlaube mir nur den Rückblick auf die letzten 15 bis 16 Jahre. Seit dieser Zeit war die Frage über die Beitragspflicht der Patrone und über den Maßstab dieser Beitragspflicht eine offene. Jeder concurrirte so viel er eben wollte, und so fanden es die meisten Patrone angezeigt, wenig oder gar nicht zu concurriren.

Die Folge davon war, daß die Herstellung oder Adaptirung sehr vieler Kirchen- und Pfründengebäude verschoben wurde, und daß gegenwärtig eine Fürsorge bezüglich dieser bereits schadhafte und baufälligen Gebäude dringend nothwendig ist. Die Pfargemeinden nun finden es mehr angezeigt, vorläufig die Herstellung aller dieser Gebäude anzustreben, und so die Patrone zur Einzahlung der bisher anerwachsenen Rückstände zu verhalten, als sogleich zur Ablösung des Patronatsbeitrages zu schreiten. Ich glaube auch, es ist eine ganz gesunde Anschauung, wenn die Pfargemeinden sagen: Nachdem der Patron, der doch zu Beitragsleistungen verpflichtet ist, durch so viele Jahre nichts gethan, zur Erhaltung unserer Kirchen- und Pfründengebäude gar nicht beigetragen hat, so werden wir vorerst die Rückstände von ihm einbringen, und haben wir mit seinen Beiträgen die Gebäude einmal hergestellt, dann erst werden wir das Gesetz wegen Ablösung der Patronatslasten beantragen. Ich glaube demnach, wir brauchen uns mit der Einbringung des fraglichen Gesetzes eben nicht zu sehr zu beeilen.

Abg. Dr. Suppan: Ich bitte um das Wort.

Ich habe aus der Unterstützung ersehen, daß mein Antrag durchaus nicht Aussicht hat, angenommen zu werden. Ich werde mich daher auch nicht im Weiteren über die dagegen jetzt vorgebrachten Gründe auslassen; nur Eines will ich erwähnen. Wenn es richtig ist, was der Herr Abg. Kromer gesagt hat, daß die Initiative dem Landtage zustehe, so wäre für mich das der erste Bestimmungsgrund an meinem Antrage festzuhalten. Im vorigen Jahre haben wir von der Regierung ein Gesetz verlangt; jetzt, wenn die Regierung sagt: „mache es“, so sagen wir: „wir brauchen es nicht“. Wenn diese Erwägungen die richtigen sind, die der Herr Abg. Kromer vorgebracht hat, so wären sie im vorigen Jahre bei den Comité-Beratungen bezüglich des Kirchenbauconcurrenzgesetzes am Platze gewesen, wo gerade ebenfalls Herr Abg. Kromer, wenn ich nicht irre, Berichterstatter war, und diesen Antrag an die h. Regierung gestellt hat. Weiters will ich nichts anführen. (Ganz richtig!)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Nur zu einer factischen Berichtigung, Herr Präsident.

Ich war im vorigen Jahre in dieser Verhandlung Berichterstatter, und habe auch den Antrag, daß das Patronatsverhältniß endlich zu regeln, daß die Beitragspflicht des Patrons gesetzlich festzustellen sei, sehr warm vertreten, u. z. aus dem Grunde, weil ich die Uebelstände klar einsah, welche dadurch erwachsen mußten, daß die frühere Beitragspflicht des Patrons auf einmal in Frage gestellt, und er zur fernern Beitragsleistung nicht mehr verhalten wurde. Um diesen Uebelstand zu beheben, haben wir eben das Gesetz über die Concurrenzpflicht beraten, allein kaum ist diese gesetzlich festgesetzt, soll sie wieder behoben, es soll die Beitragspflicht abgelöst werden. Dafür kann ich nicht stimmen. Das Gesetz, welches wir im vorigen

Jahre im Landtage beschlossen haben, und das auch die a. h. Sanction erhalten hat, soll sich vorerst bewähren, oder seine nachtheiligen Folgen zeigen. Dann erst, nachdem die Erfahrung uns die eine und die andere Seite mehr klar gestellt hat, werden wir in die Berathung wegen Ablösung der Patronatslasten eingehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das letzte Wort.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Durch die Zurückziehung des Antrages von Seite des Herrn Antragstellers selbst bin ich eigentlich . . . (Rufe: Nein! er ist nicht zurückgezogen.)

Abg. Dr. Suppan: Ja wohl! Ich weiß nicht, ob ich es gesagt habe, aber ich wollte ihn zurückziehen. Nachdem er nicht auf die Annahme zu rechnen hat, so erkläre ich hiemit, daß ich ihn zurückziehe.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich habe den Herrn Antragsteller in der Art in seiner zweiten Aeußerung verstanden, daß er seinen Antrag zurückziehe. Ich bin daher auch der Mühe überhoben, zur Widerlegung der für ihn eingebrachten Gründe zu schreiten. Jedoch einige Bemerkungen, welche durch ihre Darlegung den Ausschußantrag weiter noch zu befürworten geeignet sein dürfen, werde ich denn doch mir zu machen erlauben.

Es wird ein ganz besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der Landtag vorigen Jahres den Beschluß gefaßt habe, die Regierung zur Erlassung eines solchen Gesetzes aufzufordern, und daß jetzt, wo uns die Regierung die Ergreifung der Initiative anheimstellt, davon kein Gebrauch gemacht werden soll, daß dieses gewisser Maßen eine Inconsequenz involvire, und daß gerade deshalb, weil uns die Regierung die Initiative zuerkennt, wir davon keinen Gebrauch machen sollen.

Ich bin sehr einverstanden damit, daß wir in dieser Hinsicht das Zuworfommen der Regierung nicht leichtsinnig von uns zu weisen haben; jedoch es ist in der Sache ein Umstand zu unterscheiden. Unser Antrag war nicht dahin gerichtet, die Regierung möchte uns gestatten, darüber ein Gesetz zu votiren, sondern unsere Bitte ging dahin, die Regierung möge uns ein Ablösungsgesetz als Regierungsvorlage bringen, sei es nun durch den Reichsrath, sei es durch den Landtag; daß jedoch sie die Initiative ergreife. Das ist ein ganz anderes Verhältniß, es bedingt nämlich, daß die Regierung zunächst und wenn ja, so jedenfalls in ihrer Vorlage die Hauptprincipien feststelle; und die Ausarbeitung dieser Principien nach Maßgabe der Landesverhältnisse uns überlasse, dadurch, daß wir nun auf die Ergreifung der Initiative in der Art nicht eingehen einen Ausschuß einzusetzen, ihn mit dem Entwurfe eines solchen Gesetzes zu beauftragen, und dasselbe zu votiren, — dadurch werden wir uns deshalb nicht inconsequent, weil eben, wie ich schon im Eingange der Debatte bemerkt habe, uns die Substrate fehlen, um diese Initiative gehörig und mit Erfolg ergreifen zu können, weil wir, wenn wir es ohne diese Prämissen thun, uns der Gefahr aussetzen, seiner Zeit zu erfahren, daß wir Principien und Modalitäten der Ablösung festgestellt haben, während das Patronatsrecht gar nicht ablösbar ist, daß wir in den Wind geredet, in den Wind Gesetze votirt haben. Wir sollen zu allererst wissen, ob das Patronatsrecht ablösbar ist, und hierüber muß bei der in Oesterreich bestehenden Gesetzgebung, namentlich bei dem Bestande des Concordates zuerst die Kirche vernommen werden. Das ist meine unmaßgebliche Meinung.

Nachdem wir uns, wie ich gezeigt zu haben glaube, keiner Inconsequenz schuldig machen, erlaube ich mir

auch noch auf die Textirung des Antrages insbesondere hinzuweisen, wie er vom Ausschusse dem h. Hause vorgelegt worden ist. Wir haben nicht in unserm Antrage gesagt: Der h. Landtag wolle beschließen, die Initiative nicht zu ergreifen, sondern wir haben ganz anders gesagt, nämlich: Der h. Landtag wolle beschließen, die demselben zustehende Initiative sei vorläufig nicht zu ergreifen; wir haben uns da für die Zukunft die Hand frei gehalten, um dereinst sagen zu können: Jetzt sind die Verhältnisse darnach, wir haben namentlich, wie ich früher bemerkt habe, jetzt auf Grundlage der Regelung des Patronats-Verhältnisses derartige Erfahrungen in unserm Lande gemacht, daß wir wünschen, das Patronatsrecht verschwinde aus dem Bereiche der Rechtsphäre und werde durch eine Ablösung beseitigt.

Ich frage auch: wo liegt denn ein ganz besonderes Motiv auf die Botirung eines solchen Gesetzes, mag sie nun über Initiative der Regierung oder über jene des Landtages geschehen, hin zu wirken, hin zu drängen? sind etwa die Patrone diejenigen, welche ganz besonders darnach drängen? — Nein! — Ich glaube, so viel ich die Intentionen der Patrone darüber kenne, sind sehr Viele, welche recht sehr wünschen, der Sache und selbst, wenn sie namhafte Opfer kostet, los zu werden, aber bis Dato haben sie noch nicht den dringenden Wunsch diesfalls zu erkennen gegeben. Hat die Kirche darnach verlangt? — Nein! — In dieser Richtung wurde kein Wunsch geäußert.

Endlich, sind es die Pfarrgemeinden, welche darnach ein besonderes Verlangen hegen? — Auch nicht, wenigstens weder in den öffentlichen Blättern, noch bei sonst irgend einer Gelegenheit ist ein solches Verlangen zu Tage getreten.

Die Wünsche der Bevölkerung treten bei verschiedenen Gelegenheiten und durch verschiedene Mittel zu Tage. Wir wissen z. B. und es ist uns gar kein Geheimniß, das ganze Land wünsche, wo möglich etwas weniger Steuer zu zahlen; aber daß das ganze Land wünsche das Patronatsrecht abgelöst zu sehen, dieser Wunsch ist, wenigstens so weit meine Erfahrungen reichen, noch nicht zu Tage getreten.

Uebrigens gestehe ich offenherzig, daß, so wie der Ministerial-Erlaß lautet, ich doch noch meine bescheidenen Zweifel darüber hege, ob denn der Landtag zur Erlassung eines solchen Gesetzes von Seite der Regierung als autorisirt anerkannt wurde. Er ist allerdings dazu autorisirt worden, umständliche Verhandlungen mit ihr herbeizuführen, um seiner Zeit die Ablösungsmodalitäten feststellen zu können; daß aber das Letztere gerade durch den Landtag geschehen soll, liegt keineswegs in den Worten des uns vorliegenden Erlasses.

Ich glaube, daß der Herr Abg. Suppan mit seiner Aeußerung der Wahrheit sehr nahe gekommen ist, daß nämlich die Erledigung des Ministeriums dahin ziele, Zeit zu gewinnen. Es sind ihr ganz andere Dinge jetzt im Kopfe, sie wird zu Anderem gedrängt; sie kann sich mit solchen minder dringenden Angelegenheiten jetzt nicht befassen, und denkt sich: Wenn unser Landtag ein schätzenswerthes Materiale liefern will, ist es uns recht sehr willkommen; aber wir haben jetzt keine Zeit ein Patronats-Ablösungsgesetz zu machen. — Dies dünkt mir, läßt sich zwischen den Zeilen lesen.

Ich glaube daher, es werde den Interessen des Landes ganz unverfänglich sein, wenn wir den Antrag des Ausschusses zum Beschlusse erheben. Ich empfehle ihn daher der Annahme.

Präsident: Ist der Antrag vom Herrn Antragsteller zurückgezogen worden?

Abg. Dr. Suppan: Ja, der Antrag wurde zurückgezogen.

Präsident: Ich bringe daher den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, der dahin geht: (liest Antrag 1.) Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der erste Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr von Ppfaltrern: Nachdem die im §§. 1 und 2 des Rechenschaftsberichtes bis zum 4. Article des letzteren folgenden Gegenstände durch Separatanträge vor das h. Haus gebracht worden sind, übergehe ich nunmehr zur Besprechung des Gesetzes über die Regelung des Schulpatronates.

In dieser Hinsicht hat das h. Haus im vorigen Jahre, in der 34. und 36. Sitzung den Entwurf des Gesetzes betreffend das Schulpatronat votirt und vorgelegt, und es wurde dieser Landtagsbeschuß dahin erlediget, „daß die Regierung wegen seiner principiellen Abweichung von der Regierungsvorlage gleichfalls nicht die A. h. Genehmigung zu beantragen in der Lage war“. Diese lakonisch-pythische Antwort gibt wirklich wenig Anhalt, über die eigentliche Natur der Differenzen ein Urtheil zu fällen.

Es ist dem Ausschusse wirklich schwer gewesen, den Schleier zu durchdringen, mit dem die Erledigung des Schulpatronats-Gesetzes überhangen war, und nunmehr mit gewissen Anträgen vor das h. Haus zu treten. Es hat sich aus diesen Worten der Sinn gar nicht errathen lassen: „Principielle Abweichungen“, es handelt sich also um Dinge, wo Principienfragen im Spiele sind, und wo die Regierung mit den Principien, von denen der Landtagsbeschuß ausgeht, nicht einverstanden ist; aber darüber, welche Principien dies seien, hat uns der Erlaß der Regierung in voller Dunkelheit gelassen.

Es blieb daher nichts anderes übrig, als eine kleine Nachforschung nach diesen Principien anzustellen, und dieses war nur dadurch möglich, daß man auf die Verhandlungen über das Schulpatronat nicht allein im vollen Hause, sondern auch in den Comité-Berathungen und auf die Aeußerungen des Regierungs-Organes, welches dabei intervenirte, zurückgegangen ist, um zu erkennen, welche von den Bestimmungen, die der Landtag in dieses Gesetz aufgenommen hat, die Regierung für principielle Abweichungen hielt, und da hat sich gezeigt, daß diese eben eigentlich darin liegen dürften — es ist ja nur eine Vermuthung —, daß das Schulpatronats-Gesetz, wie wir es im vorigen Jahre votirt haben, die Beitragspflicht des Normalschulfondes für die einmaligen Kreishauptschulen in Adelsberg und Neustadt, weiters die Beiträge des Aeras für die Schule in Idria, dann für die Mädchenschulen in Laibach und Laß, normirt und festgestellt hat. Dies wären also vielleicht die Abweichungen, an welchen die Regierung Anstoß nimmt, die Sanction dieses Gesetzes zu beantragen. In dieser Hinsicht muß ich nun bemerken, daß die Beiträge des Normalschulfondes in Betreff der beiden Kreishauptschulen sich auf die a. h. Entschliesung vom 8. October 1829 und daß die Beiträge zu den anderen erwähnten Schulen, auf die factische, durch Jahre fortgesetzte und niemals beanständete Leistung sich gründen.

Wenn daher der h. Landtag in eine Botirung des Schulpatronats-Gesetzes heuer eingehen und die Regierungsvorlage vom vorigen Jahre wieder vornehmen wollte, um auf Grundlage derselben heuer andere Vorschläge in Betreff dieses Gesetzes an die Regierung zu

machen, so bliebe dem Landtage keine andere Möglichkeit, um die Sanction des zu votirenden Gesetzes zu erzielen, offen, als daß derselbe von seinen vorjährigen Bestimmungen in Betreff dieser Beitragsleistungen abginge; das wäre sehr leicht gethan, aber dem Lande zu keinem Vortheile, sondern zu entschiedenem Nachtheile; denn ein Bezugsrecht aufgeben, welches man auf Grund einer a. h. Entschliesung oder auf Grund einer mehrjährigen nie beanständeten Uebung hat, ist ein Vorgang, welcher der erste Schritt dazu wäre, um bei dem Aerar allenfalls auch noch den Wunsch rege zu machen, seine anderen Beiträge allenfalls auch noch einzustellen, und so käme das Land dahin, seine Schulen ganz allein aus eigenen Mitteln bestreiten zu müssen. Es ist daher die dormalige Lage der Dinge, beim Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung, den pecuniären Interessen des Landes vortheilhafter, als der Zustand, welcher durch ein Gesetz herbeigeführt würde, welches auf Grundlage der vorjährigen Regierungsvorlage über das Schulpatronat heuer in einer Form erzielt werden könnte, die anders die Aussicht haben soll, von der Regierung zur Sanction befürwortet zu werden.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuss geglaubt, dem h. Landtage den Vorschlag zu machen, die Sache auch in diesem Punkte auf sich beruhen zu lassen, und es der Regierung anheim zu stellen, mit einer andern Regierungsvorlage oder mit derselben, die sie voriges Jahr gebracht hat, vor das h. Haus zu treten, und dann seine Beschlüsse zu fassen, wie es am Zweckmäßigsten ist.

Der Antrag des Ausschusses, welcher daher dem h. Hause zur Genehmigung vorgelegt wird, lautet dahin: (liest Antrag 2.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zum Antrage 2? (Nach einer Pause.)

Statthalter Freiherr v. Schloisnigg: Wenn Niemand das Wort ergreift, so erlaube ich mir, nur über die Begründung des Herrn Referenten Einiges zu bemerken.

Der Herr Referent hat die Erledigung des Ministeriums eine pythische genannt. Er hätte sie auch ein Räthsel des Sphinx nennen können. (Heiterkeit.) Ich glaube nicht, daß ein Oedipus dazu gehört hat, um dieses Räthsel zu lösen. Der Herr Berichterstatter ist sehr bald auf den Grund gekommen und auf die Auflösung, was die principielle Abweichung sei; sie liege nämlich in der Inanspruchnahme des Normalerschulfonds. Der Herr Berichterstatter und der mit der Berichterstattung betraute Ausschuss war auch gar nicht beschränkt auf die Comitéberatungen, denn, wenn man auf die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des vorigen Jahres in diesem Hause einen Blick wirft, so wird man darin die Stellen finden, wo der damalige Regierungsvertreter darauf aufmerksam gemacht hat, daß bei solchen Beschlüssen die Sanction nicht erteilt werden werde; es wurde auch damals gar nicht damit zurückgehalten, und ich wiederhole es, der Grund war die Inanspruchnahme des passiven Normalerschulfonds in solcher Weise, wie selbe nur mit Zustimmung des Reichsrathes bewilliget werden könnte. Es ist sicher, daß die Regierung bisher immer die Schulen im Lande aus dem passiven Schulfonds, so weit es nur immer möglich war, unterstützt hat. Allein dieses zu einer fixen Verpflichtung anzuwachsen zu lassen, hat sich die Regierung, eben weil es eine principielle Abweichung ist, nicht herbeilassen können. Es steht übrigens ganz dem h. Hause anheim, was es über diese Angelegenheit beschließen will; ich glaube aber, daß die Rege-

lung dieses Verhältnisses wohl sehr im Interesse des Landes gelegen wäre.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort zu einer Entgegnung?

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich fühle mich hiezu nicht veranlaßt.

Präsident: Ich bringe sonach den Antrag ad 2 zur Abstimmung, welcher dahin geht: (liest Antrag 2.) Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben; (es erhebt sich Niemand) er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Die nächstfolgenden 2 Anträge des Ausschusses haben eine gemeinschaftliche Begründung. Ich werde mir daher erlauben, auf diese beiden nächstfolgenden Anträge gleichzeitig Rücksicht zu nehmen. Der Ausschuss zur Berichterstattung über den Rechnenschaftsbericht hielt nämlich seine Aufgabe nicht für so weit gehend, daß er in allen Fragen, welche der Rechnenschaftsbericht als noch offene erscheinen läßt, mit bestimmten Anträgen vor das hohe Haus zu treten berufen sei, mit solchen Anträgen, welche geeignet wären, durch die darauf gefassten Beschlüsse die betreffenden Angelegenheiten definitiv zu ordnen. Es würden zu einer derartigen Besprechung des Rechnenschaftsberichtes die Kräfte des Ausschusses nicht ausgereicht haben, und es würde gewisser Maßen der Ausschuss, wenn er seine Aufgabe so weit ausgedehnt hätte, die Arbeiten sämmtlicher Comité's des Landtages an sich gezogen haben.

Zwei derartige Gegenstände sind nun diejenigen, welche die nächstfolgenden 2 Anträge betreffen. Die Incamerirung des krainischen Provinzialfonds, so wie die Nichtgenehmigung der vorjährigen Beschlüsse in Betreff der Regelung der Geldverhältnisse unseres Grundentlastungsfonds, namentlich durch Aufnahme eines Lotteriefonds, sind Fragen, über die der Ausschuss über den Rechnenschaftsbericht zum Theile nicht die nöthige Sachkenntniß, zum Theile aber und vorzugsweise nicht die nöthigen Daten gehabt hätte.

Es sind dies Fragen, welche eine abgeordnete und umständliche Erörterung erheischen, auf deren Grundlage Anträge spezieller Natur an das h. Haus gelangen müssen. Daß hiezu, aber besonders in Rücksicht auf den Umstand, daß beide Finanzfragen, und zwar beide gerade die zwei wichtigsten Finanzfragen sind, welche unser Landtag zu beantworten hat, der Finanzausschuss zunächst hiezu berufen ist, glaubte der Ausschuss als eine erwiesene Sache annehmen zu dürfen. Dies sind die Gründe, welche ihn veranlaßt, die Ueberweisung dieser Gegenstände an den Finanzausschuss in folgender Weise zu beantragen: (liest Antrag 3 und 4.)

Präsident: Wünscht Jemand über die Anträge 3 und 4 zu sprechen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich diese Anträge sogleich zur Abstimmung. Antrag 3 geht dahin: (liest denselben.) Die Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben; (es erhebt sich Niemand) er ist angenommen.

Der Antrag 4 lautet: (liest denselben.) Jene Herren, welche mit dem Antrage 4 ebenfalls einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben; (es erhebt sich Niemand) die Anträge 3 und 4 sind angenommen.

Berichterstatter Freiherr von Apfaltrern: Der h. Landtag hat in seiner vorjährigen Session, u. z. in der 37. Sitzung beschlossen, an die h. Regierung die Bitte zu stellen, in der nächsten Reichsraths-Session eine Vorlage zur verfassungsmäßigen Revision des Gesetzes vom 28. April 1862 einzubringen, und den Antrag auf Fest-

stellung der Maximalgrenze für die Reinertragssteuer, so wie auf die Aufhebung oder mindestens Herabsetzung der Freischurfsteuer zu stellen.

In Betreff dieses Beschlusses belehrt uns der Rechenschaftsbericht, daß hierüber von Seite der Regierung keine Erledigung erlossen sei.

Diese Beschlüsse sind einstimmig vom h. Hause gefaßt worden, und sie wurden in der vorjährigen Session auf das Eindringlichste und Umständlichste sowohl vom allgemeinen Standpunkte aus, als auch vom Standpunkte der speziellen Verhältnisse unseres Kronlandes begründet. Nachdem hierüber keine Erledigung erlossen ist, nachdem sich aber die Calamitäten der krainischen Bergindustrie nicht nur nicht geringer, sondern in gewisser Hinsicht noch viel ernster gestaltet haben, erscheint es nicht angemessen, über diese Nichterledigung des vorjährigen Beschlusses mit Stillschweigen hinauszugehen.

Es sind die Verhältnisse unserer Bergindustrie in Krain von einer Art, daß sehr zu befürchten steht, es werden die Arbeiten unserer Gewerke binnen kurzer Zeit zum Stillstande kommen; nur mit Mühe und mit außerordentlichen Opfern an Geld und an Credit arbeiten sie weiter, weniger um zu gewinnen, als vielmehr um die vielen Tausend Hände zu beschäftigen, welche durch die Berg-Industrie bis nun beschäftigt worden sind, und welche durch ein völliges Stillstehen des Betriebes plötzlich brodblos würden. Es sind Bezirke, es sind Gegenden in diesem Lande, welche fast ausschließlich von der Bergindustrie leben; was die machen werden, wenn dieselbe einmal stille steht, das weiß der liebe Gott, sie selbst wissen es gewiß nicht.

Eine neue Gefahr bedroht die Bergindustrie in Oesterreich überhaupt, und somit auch die krainische. Es ist der Zollanschluß an Deutschland (Rufe! ganz gut!); in Preußen ist die Bergindustrie beinahe gar nicht besteuert; sie ist nämlich so gering besteuert, daß es den Namen kaum verdient; das preussische Eisen — und es ist dort viel Eisenindustrie — kommt schon jetzt in unser Land; es wird aber unser Land überschwemmen, sobald wir uns in dieser Richtung unbeschränkt dem Zollverbande anschließen; es wird unsere Eisenindustrie hier lähmen, weil eben unsere hochbesteuerte Eisenindustrie die Concurrenz mit der so gering besteuerten preussischen, beim besten Willen, beim besten, zweckmäßigsten, intelligentesten Betriebe, nicht aushalten kann. Daß es somit eine Nothwendigkeit ist, in dieser Besteuerung eine Mäßigung, eine Nachsicht eintreten zu lassen, ist klar; es liegt dies nicht allein im Interesse der Industriellen selbst, es liegt im Interesse des Staates, welcher sich die Steuerzahler solvent erhalten muß. Wenn einmal die Industrie gefallen ist, wenn sie einmal zu Grunde gerichtet sein wird, dann wird es schwerer sein, sie wieder aufzurichten, als es jetzt ist, ihr die Möglichkeit der Fortexistenz zu bieten. Wenn ein Haus umgestürzt ist, ist es nicht so leicht, ein solches aufzubauen, als ein schadhafte Haus auszubessern, und das nämliche gilt von unserer Eisenindustrie. (Rufe: Richtig!) Es erscheint daher eine dringende Pflicht des Landtages, seinen vorjährigen Beschluß der h. Regierung in Erinnerung zu bringen, und deshalb hat der Ausschuss folgenden Antrag zu stellen sich erlaubt: (liest Antrag 5.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Dr. Roman meldet sich zum Wort.) Der Herr Dr. Roman hat das Wort.

Abg. Dr. Roman: Ich halte es für meine Pflicht, als Abgeordneter der Landgemeinden zweier Bezirke, welche vorzüglich von der Eisenindustrie ihren Erwerb sich

erholen, Einiges zu den tüchtigen Gründen, welche der Herr Berichterstatter vorgebracht hat, zu sagen.

Dafür, daß wir berechtigt sind, diese vor einem Jahre gefaßten Beschlüsse abermals zu wiederholen, führe ich an, daß die Regierung, als sie behufs einer Aenderung der Besteuerung des Bergwesens von der Frohne in eine Ertragssteuer eine Vorlage im Reichsrathe vorgebracht hat, selbst eine Maximalgrenze damals feststellte, und daß nur das hohe Abgeordnetenhaus aus anderen Rücksichten diese Maximalgrenze beseitigte, und die Bergwerkssteuer zu einer gewöhnlichen Einkommensteuer machte. Dadurch ist diese um ihren fixen Satz gekommen, und ist beweglich mit der Einkommensteuer, welche erhöht worden ist, und zu welcher dann auch alle anderen Zuschläge kommen, so daß sie eine solche Höhe erreicht hat, daß man nicht glauben würde, daß ein derartiger Unterschied zwischen der Maximalgrenze von 5% und der Einkommensteuer liegen könnte; weil die h. Regierung schon die Ansicht gehegt hat, daß die Maximalgrenze unumgänglich nothwendig ist, nicht bloß zum Schutze der Eisen-Industrie, sondern wegen der Besonderheit der Bergwerks-Unternehmungen, welche in ihren Erfolgen so unsicher sind. So glaube ich, wird auch die h. Regierung insbesondere wegen der eingetretenen Calamitäten und großen auswärtigen Concurrenz einsehen, daß dafür eine Abhilfe geschaffen werden muß.

Es ist aber auch schon ein Präcedenzfall im Abgeordnetenhaus vorgekommen, wo dieses ein Gesetz, welches es früher aufstellte, wieder abgeändert hat; also auch von diesem Gesichtspunkte ist nicht zu besorgen, daß nicht eine Aenderung in dieser Beziehung eintreten könnte.

Es sei mir nur gestattet, noch insbesondere die Bergwerksorte von Oberkrain vorzuführen und nachzuweisen, wie sehr es für sie wünschenswerth wäre, daß die Freischurfsteuer aufgehoben und die Reinertragssteuer vermindert werde.

Meine Herren! die Art der Besteuerung, die Quantität und Qualität der Steuern, welche diese Orte zu ertragen haben, ist eine solche, daß man sich nur wundern muß, daß diese Orte noch ihren Betrieb erhalten. Erlauben Sie mir anzuführen, was sie für Steuern tragen müssen; sie müssen von dem Bergbaue die Freischurfsteuer mit 20 fl. — sie müssen die Freifahrungsgebühr, — sie müssen die Massengebühr mit 6 fl. 30 kr. bezahlen, — sie müssen dann die Einkommensteuer entrichten vom Rohproducte, vom Wallascheisen, vom Zaineseisen und vom Nagelschmiedproducte, d. i. von den Nägeln, welches Product endlich erst in den Handel kommt; so müssen diese Bergorte von dem Handelsartikel viermal die Einkommensteuer mit allen Zuschlägen zahlen, das reicht an 50%; nebstbei müssen aber diese Orte auch die Hauszins- und Hausklassensteuer bezahlen! Wenn man diese Orte kennt, so weiß man, daß nur einige Arbeitsgebende, und die meisten andern Arbeitsnehmende sind, und daß die Wohnungen, wofür nur ein kleiner Zins entrichtet wird, nur Arbeiterwohnungen sind, und daß keine Berechtigung für die Hauszins- und Hausklassensteuer, welche Steuern ohnedies erst in der letzten Zeit aufgebracht worden sind, vorhanden ist; alles dieses spricht dafür, daß die h. Regierung gelegentlich diese Umstände prüfen und womöglich in der Hauszins- und Hausklassensteuer Abhilfe treffen, und auch einsehen möchte, daß die Belegung des Productes, welches endlich erst in den Handel geht, mit der vielfachen Einkommensteuer und den Zuschlägen keine, wie mir scheint, ganz gefegliche ist, und daß daher eine Abhilfe geschaffen werden soll.

Damit also in jeder Beziehung die h. Regierung

in Wien etwas thun könne, damit hinsichtlich der Abminderung der Reinertragssteuer und Aufhebung der Freischursteuer das geschehe, was wir voriges Jahr beantragt haben, muß ich lebhaft den Antrag des Ausschusses unterstützen. (Bravo!)

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, und kein Gegenantrag vorhanden ist, bringe ich den Ausschussantrag zur Abstimmung, der dahin lautet:

(Liest lit. a des Antrages 5.) Die Herren, welche mit diesem Theile des Antrages einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

(Liest lit. b des Antrages 5.) Die Herren, welche auch mit dem Punkte b einverstanden sind, wollen ebenfalls sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. von Apfaltrern: Der h. Landtag hat in der 35. Sitzung der vorjährigen Session den Beschluß gefaßt, die h. Regierung zu bitten in der nächsten Reichsraths-Session eine Strafproceß-Ordnung mit Aufnahme der Geschworenengerichte für die schweren Privat-Verbrechen, ferner für alle Verbrechen und Vergehen politischer Natur, so wie für alle durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

In dieser Hinsicht hat der Landes-Ausschuß die Antwort dahin erfahren, daß dem Justiz-Ministerium dieser Beschluß des Landtages zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden sei; mit dem schließt sich die Mittheilung der Regierung über diesen Gegenstand, und nur so viel wissen wir aus den Verhandlungen des h. Reichsraths, daß dieser Gegenstand daselbst weder zur Vorlage, noch viel weniger zu einer verfassungsmäßigen Behandlung gekommen ist. Ich habe durch meine vorjährige in diesem Gegenstande gehaltene Ansprache bewiesen, daß ich kein Schwärmer für die Geschworenen-Gerichte bin; jedoch, wenn Sie heute mich dafür, d. h. für den vorjährigen Beschluß sprechen hören, so ist dies die Achtung, welche ich vor den Beschlüssen des h. Hauses hege, so ist es die Erkenntniß, daß man sich derlei Beschlüssen unbedingt accommodiren muß; (Rufe: Gut!) die Motive, welche für, welche dagegen sprachen, wurden im vorigen Jahre außerordentlich ausführlich und, von meiner Besprechung abgesehen, mit besonderer Sachkenntniß geführt. Sie hier zu wiederholen, halte ich in diesem Falle für vollkommen überflüssig, für unnöthig, daß der h. Landtag abermals Zeit damit verliere; daß jedoch unsere Justizpflege der Regelung bedarf, einer neuen Gesetzgebung bedarf, das ist eine Sache, welche nun im Verlaufe des letzten Jahres zu wiederholten Malen auf das Entschiedenste zu Tage getreten ist. Es ist daher nach der Ansicht des Ausschusses angemessen, sich auch heuer wieder diesfalls anregend gegenüber der Regierung zu betheiligen, und den vorjährigen Beschluß derselben in Erinnerung zu bringen.

Ich bin auch der Meinung, daß es jedenfalls besser ist, es möge das strengste Gesetz kommen, aber es mögen bestimmte Normen namentlich in der Preßgesetzgebung eintreten, (Dr. Bleiweiß: Bravo!) damit nicht Willkühr freien Spielraum habe, sondern derjenige, welcher sich dem Gesetze gegenüber zu benehmen glaubt, wisse, ob er demselben verfallt oder nicht. (Bravo, Bravo! im Centrum.)

In dieser Hinsicht erlaubt sich nun der Ausschuß, auf die Gründe des vorjährigen Beschlusses sich beziehend, dem h. Landtage folgende Anträge zur Annahme anzuempfehlen: (Liest Antrag 6.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort über den Antrag 6? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich diesen Antrag gleich zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin: (Liest lit. a des Antrages 6.) Die Herren, welche mit diesem Theile des Antrages einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben; (es erhebt sich Niemand) er ist angenommen. — (Liest lit. b des Antrages 6.) Wenn die Herren auch mit diesem Theile des Antrages einverstanden sind, so wollen Sie ebenfalls sitzen bleiben; (es erhebt sich Niemand) er ist angenommen.

Ich unterbreche die Sitzung auf 10 Minuten zur Schonung und Erholung des Herrn Berichterstatters.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Präsident: Ich erlaube den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Der hohe Landtag hat in der 38. Sitzung der vorjährigen Landtags-Session den Beschluß gefaßt, die Regierung zu bitten, die Vorlage eines neuen Heeres-Ergänzungs-Gesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, durch welche die mannigfachen in der vorjährigen Verhandlung umständlich erörterten mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes bestehenden Mängel der gegenwärtigen Gesetzgebung beseitigt werden.

Hierüber hat der Landes-Ausschuß durch den Rechenschaftsbericht folgende Erledigung der Regierung zur Kenntniß des h. Hauses gebracht. Das hohe Staatsministerium hat in seinem Erlasse vom 9. November erklärt, „daß sich dasselbe nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Kriegsministerium nicht in der Lage befindet, darauf einzugehen, weil abgesehen davon, daß die angelegten Aenderungen auf die Armee-Verfassung selbst von wesentlichem Einflusse sein würden, darauf nur bei einer Revision des ganzen Heeres-Ergänzungs-Gesetzes Rücksicht genommen werden könnte, zu welcher Revision dermalen noch keine hinreichenden Bestimmungsgründe vorhanden wären“.

Daß diese Erledigung den hohen Landtag nicht außerordentlich befriedigen kann, liegt ziemlich nahe, denn seine einstimmig gefaßte Petition auf baldige Aenderung des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes und auf Herabsetzung der Militärdienst-Befreiungs-Taxe hat eine wirklich nur einseitige Prüfung erfahren, und wurde daher auch nur in einseitiger Weise erledigt. Es hat sich nämlich, laut Inhaltes der betreffenden Erledigung das Staatsministerium lediglich mit dem Kriegsministerium in's Einvernehmen gesetzt, und auf Grundlage des Ausspruches des Kriegsministeriums sodann den Landtags-Beschluß erledigt.

Ja, daß bei einem solchen Vorgange unsere Beschlüsse kein anderes Resultat haben würden, das hätte sich leicht voraus sagen lassen; es wundert mich nur, warum das Kriegsministerium sich einfach damit begnügt hat, zu sagen, „es kann nicht sein“; daß es nicht lieber gesagt hat: „Gott bewahre! die Militär-Dienstzeit soll gewöhnlich vielmehr 14 Jahre sein, und nicht 8 Jahre, oder gar noch weniger“.

Wenn aber das hohe Staatsministerium berücksichtigend die angeführten triftigen Gründe, die schweren Rückwirkungen, die dieses Gesetz erörterter Maßen auf unsere verschiedenen Landes-Verhältnisse, auf seine Bevölkerung, auf seine agricolen Interessen ausübt, sich demnach in's Einvernehmen gesetzt hätte, mit den Central-Stellen für Landwirthschaft, für Industrie und für den öffentlichen Unterricht, welche Objecte doch auch durch entsprechende Ministerien vertreten sind, so würde wahrscheinlich das Staats-

ministerium auch eine andere Ansicht gehört haben, eine Ansicht, welche vielleicht die Wünsche des krainischen Landtages noch besser befürwortet hätte, als vielleicht der Landtag selbst es zu thun vermochte. Es ist dies ein Vorgang, welchen man wirklich mit vollem Grunde einen einseitigen nennen kann, und welcher eben deswegen dieses negative Resultat haben mußte. Im vorigen Jahre wurde in höchst ausgedehnter Weise erörtert, eine große Anzahl von Punkten des derzeit bestehenden Heeres-Ergänzungs-Gesetzes wurden hervorgehoben, und bei jedem einzelnen Punkte sind die üblen Rückwirkungen, die er auf das Land hat und Beweise hiefür zur Geltung hervorgehoben worden. Ich halte eine nochmalige Begründung des damaligen Antrages für überflüssig und hebe, um Zeit zu ersparen, nur hervor, daß es zweckmäßig gewesen wäre, auch andere Central-Stellen in Wien um ihre Meinung über unseren Antrag, unsere Bitte zu fragen; und wenn selbst diese sich dagegen ausdrücken, dann möge sich das Ministerium die Mühe nehmen, mit einer Frage vor den hohen Reichsrath zu treten, die gesammte Reichsvertretung darüber zu vernehmen, ob es nicht allgemeiner Wunsch ist, daß das Heeres-Ergänzungs-Gesetz Aenderungen erfahre. Ich glaube daher, es dürfte dieser Grund hinreichen, um den hohen Landtag zu bestimmen, folgenden Antrag des Ausschusses anzunehmen: (Liest Antrag 7.)

Präsident: Wünscht Jemand über den Antrag 7 zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich diesen Antrag sogleich zur Abstimmung, welcher dahin geht: (Liest Punkt a.) Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Punkte a des Antrages einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen. Der zweite Punkt lautet: (Liest Punkt b.) Wenn die Herren mit dem zweiten Punkte dieses Antrages einverstanden sind, so wollen Sie gleichfalls sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Beide Punkte sind also angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Nysfaltrern: In der vorjährigen Landtags-Session wurde ein weiterer Gegenstand, welcher unter den Beschwernissen dieses Landes eine ziemlich hervorragende Stelle einnimmt, der Anlaß eines Antrages bei der hohen Regierung; es wurde nämlich in der letzten Sitzung der vorjährigen Landtags-Session auf Grund einer wegen des Drängens der Zeit nur kurzen Motivirung, und im Hinblick auf eine frühere Erörterung dieses Gegenstandes beschloffen, die hohe Regierung zu ersuchen, die Auslagen für die Vergütung der Militärvorspannsleistung aus dem Landes-Budget in das Reichs-Budget zu übertragen, und in diesem Sinne eine Vorlage an den Reichsrath zu machen. Die diesfällige Erledigung hat nun laut des Rechenschafts-Berichtes dahin gelautet, daß das Staatsministerium diesem Ansuchen des Landtages nicht entsprechen könne, weil der dormalen diesfalls gesetzlich bestehende Grundsatz nicht zu Gunsten eines einzelnen Kronlandes alterirt werden kann, und die Regierung in Anbetracht der schwierigen Finanzlage nicht in der Lage sei, die grundsätzliche Uebernahme derselben in das Staats-Ausgaben-Stat zu beantragen.

An diese Erledigung knüpft nun der Landes-Ausschuß in seinem Rechenschaftsberichte folgende Betrachtung: (Liest) „Der Landesauschuß vermag die Zurückweisung des in der gleichmäßigen Beitragspflicht aller Kronländer zu diesen Ausgaben begründeten Anspruchs Krains nicht mit dem Begriffe des Rechtes und der Billigkeit in Einklang zu bringen, und wenn berücksichtigt werden will — was ämtliche Nachweisungen außer Zweifel setzen — daß die-

ses einzelne Kronland von der aus ihm bezogenen Jahreseinnahme von durchschnittlich . . . 5,400.000 fl. — nach Abzug aller, das Land treffenden Verwaltungs-Auslagen, und nach Abzug der auf dasselbe anrepartirten Quote der allgemeinen Verwaltungs-Kosten zusammen mit . . . 3,700.000 „ — den Mehrbetrag von . . . 1,700.000 fl. — als reinen Ueberschuß zur Bestreitung der Central-Verwaltungs-Auslagen jährlich abführt, so kann es wahrlich nicht Wunder nehmen, daß dieses kleine Kronland eine Erleichterung von der es erdrückenden Last anstrebt, und kein Verständniß dafür hat, daß ein Grundsatz, dessen Unbilligkeit allseitig anerkannt wird, nicht fahren gelassen werde, selbst wenn die Finanzlage im Allgemeinen eine mißliche ist“.

Ich glaubte, diese Betrachtung des Landesauschusses denn doch nicht übergehen, sondern sie neuerdings dem hohen Hause in's Gedächtniß zurückrufen zu sollen, weil sie denn doch in sehr beredter Weise diesen Gegenstand bespricht.

Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde uns mit der Note des Staatsministeriums vom 16. October mitgetheilt, und hiebei das Bedauern des Ministeriums ausgedrückt, daß es wegen eines einzelnen Kronlandes von diesen Principien nicht abgehen könne. Ich finde es außerordentlich artig von der Regierung uns die bittere Bille mit diesem Bedauern zu überzuckern; aber wenn die hohe Regierung immer nur bedauert, statt unseren mannigfachen Versuchen, unsere Landes-Finanz-Calamität in der einen oder andern Richtung zu erleichtern, willfährig entgegen zu kommen, so wird es weder uns, noch die ganze Welt, noch auch die Regierung selbst wundern können, wenn vor lauter Bedauern nicht zum Helfen gekommen wird. (Rufe: Bravo! Gut!)

Von dieser allgemeinen Bemerkung auf den speziellen Fall übergehend, glaubt der Ausschuß seinen Antrag damit begründen zu können, daß die Erledigung des Ministeriums selbst eine Handhabe bietet, um diese Vorstellung, um diesen Antrag neuerdings wieder vorzubringen, und bei der Regierung zu wiederholen. Ich erlaube mir in diesem Gegenstande etwas mehr mich auszulassen, weil voriges Jahr in der letzten Sitzung die Sache wirklich nur mehr nebenhin behandelt worden ist; es wurde bereits zum Schlusse gedrängt, es war für die letzte Sitzung eine große Tagesordnung angelegt, und es war nicht möglich die Sache umständlich zu behandeln.

Sie verdient jedoch wirklich einige Berücksichtigung, weil unser Land durch die Bestreitung der Vorpannskosten vermöge seiner eigenthümlichen Verhältnisse auf eine sehr empfindliche Weise beschwert ist. Das Ministerium sagt nämlich, daß es dem Ansuchen des Kronlandes Krain deshalb nicht statt geben könne, weil die dormalige Gesetzgebung zu Gunsten eines einzelnen Kronlandes nicht alterirt werden kann. Die Stichhaltigkeit dieses Grundes zerfällt durch einen einfachen Blick auf die Karte der österreichischen Monarchie in Nichts. Das Land Krain zeigt in seiner unmittelbaren Nachbarschaft Italien namentlich die Provinzen von Italien, die noch zu unserer Monarchie gehören. Es zeigt uns Dalmatien, zeigt uns die adriatische Küste. Es sind dies lauter Punkte, welche eine besonders ausgedehnte militärische Besetzung bedürftigen. Italien ist, so lange wir es besitzen, ein unruhiges Land gewesen, welches gewiß ernstere militärische Maßregeln stets erheischte. Zudem kamen Interventionen im

Kirchenstaate, in Neapel und Sizilien; es kamen dazu endlich die unglücklichen Kriege des Jahres 1848 und 1849, die Belagerung von Venedig, endlich das Jahr 1859 mit dem Kriege, welcher dort geführt wurde, und alle diese militärischen Operationen haben Massen von Truppen erfordert, welche immer ihren Weg, wenigstens größtentheils, durch Krain genommen haben. Dalmatien ist auch ein Land, welches mit Rücksicht auf seine Längen-Ausdehnung wegen der unruhigen Nachbarschaft, die es hat, eine bedeutende militärische Besetzung erheischt; es ist ein Land, welches so beschaffen ist, daß die Truppen dort nicht in größeren Körpern vereinigt sein können, sondern in kleinere Theile aufgelöst werden müssen, um ihren Dienst, der ein sehr angestrebter ist, zu verrichten; hiedurch wird die Disciplin gelockert und die Nothwendigkeit begründet, daß die dortigen Truppen alle drei Jahre gewechselt werden; auch hierin liegt ein oftmaliger Anlaß von Militärdurchzügen durch unser Land. Mit einem Worte, unser Land ist die Durchzugs-Station für das Militär.

Wenn es nun hiezu kommt, daß die Vergütung der mit der Militär-Vorspannsleistung verbundenen Kosten aufwände lediglich im Lande Krain aufgebracht werden muß, so tritt eine zweifache Unbilligkeit, anderen Kronländern gegenüber, hervor; die erste liegt darin, daß im Lande Krain die Vorspann selbst aufgebracht werden muß, daß der Landmann oft, wenn das Gewitter am Himmel steht, und er seine Fehung einzubringen hätte, ausspannen, seine Fehung dem Regen Preis geben, dem Militär einspannen und mit der Vorspann fahren muß; gewiß kein Vortheil für die Landwirthschaft! Der zweite Nachtheil liegt darin, daß eben im Lande allein die Summen, welche alle diese Vorspanns-Vergütungen kosten, durch den Landesfond, durch den Landesbeitrag gedeckt werden müssen.

Der erste Nachtheil, liegt in der Lage des Landes; dieser läßt sich nicht beseitigen, es ist die unruhige Nachbarschaft, und die üblen Folgen dieser muß es sich wohl gefallen lassen; über diese murren auch Niemand.

Es ist die zweite Unbilligkeit, über die die Unzufriedenheit herrscht, es ist, wie ich bereits bemerkte, die Bestimmung des Erfordernisses zur Bezahlung der Vorspannsleistungen ausschließlich im Lande selbst.

Ich finde es außerordentlich begreiflich, daß unser Kronland vereinzelt geblieben ist, daß nicht andere Kronländer auch die Uebernahme der Vorspannsleistung auf das Reichsbudget angestrebt haben.

Warum thun sie das nicht? Weil sie nicht gescheit wären, wenn sie dies verlangten, indem sie dadurch, daß die Paar Kronländer, welche in der üblen Lage sind, allein die Vorspannskosten aufbringen müssen, ihren Beitrag, der sie vermöge der Reichsfinanzen treffen würde, ersparen. (Rufe: Richtig!)

Also kein Wunder, wenn unser Kronland vereinzelt ist; übrigens vereinzelt ist es nicht, wenn auch das Ministerium es gesagt hat, so wage ich es zu widersprechen.

Görz hat sich ganz in dem nämlichen Sinne gerührt. Görz ist ebenso, und ich gestehe es offen noch übler daran, als unser Land. Also es sind gerade die zwei Länder, die am Uebelsten, wie man sich gemeinhin ausdrückt, zum Handfusse kommen, die sich gerührt haben; aber diese einzelnen Kronländer sind unbedeutende „Ländchens“, ihnen zu gefallen, braucht man ein Gesetz nicht zu ändern. (Bravo!)

Es sind so viele Ausgaben im Reichsbudget, wobei unser Kronland gar nicht interessirt ist. Die Verschönerung

des Domes in Prag ist eine prächtige Idee, aber unser Land ist dabei nicht interessirt, doch aber stehen bedeutende Summen für diese Ausgabe im Reichsbudget; und so könnte ich eine Reihe von Ausgaben, die im Reichsbudget ihren Platz gefunden haben, und uns gar nicht berühren, hervorheben, wenn ich der hohen Versammlung ihre kostbare Zeit rauben wollte. (Bewegung.)

Es ist ebenso begreiflich, daß, wie die anderen Kronländer sich nicht rühren und die Aufnahme der Vorspannsauslagen in das Reichsbudget nicht verlangen, auch der Herr Minister der Finanzen nicht ein außerordentliches Verlangen darnach trägt, sein, ohnehin gigantisches Reichsbudget auch durch diesen Zuschuß noch zu vergrößern; es braucht eines Vorstübes zum Wachsthum ohnedies nicht; aber ich meine, daß, wenn es einmal dahin kommen soll, daß unsere Finanzen in gesunder nachhaltiger Weise geregelt werden sollen, — und ich glaube, wir haben in Oesterreich kein dringenderes Bedürfnis — dann ist eine Grundbedingung einer solchen Regelung die, daß alle jene Ausgaben, welche das ganze Reich interessiren, in das Reichsbudget aber nur solche Ausgaben hineinkommen, und daß man nicht allgemeine Reichsauslagen einem Landesbudget in unverhältnismäßiger Weise aufbürde.

So lange unser Reichsbudget diesem Grundsatz der Gerechtigkeit nicht Rechnung trägt, wird das eine Kronland aus dem einen, und das andere Kronland aus dem anderen Grunde in der Gesamtheit sich unbehaglich fühlen, wird seine Rechte verletzt fühlen, und es wird die Gesamtheit, die Einheit des Reiches darunter schwer leiden.

Wir haben ein trauriges Beispiel der Folgen solcher finanzieller Mißgriffe, solcher ungerechter Vertheilung finanzieller Erfordernisse im Norden von Europa, wo jetzt ein blutiger Krieg geführt wird.

Warum anders sind die Provinzen Schleswig-Holstein so unzufrieden gewesen unter dem dänischen Scepter, als deswegen, weil sie der Fond waren, aus dem die ganze übrige Monarchie beinahe allein erhalten worden ist; deswegen sind sie unzufrieden gewesen. Hätten sie für ihren Theil zu sorgen gehabt, wären auch dort in das Reichsbudget nur allgemeine Reichsauslagen aufgenommen worden, so wäre diese Unzufriedenheit nicht hervorgetreten.

Möge hieraus eine Warnung entnommen werden, möge man Alles in das Reichsbudget aufnehmen, was dahin gehört, aber nichts Anderes. Daß nun aber die Vorspanns-Auslagen eine Reichsangelegenheit sind, das glaube ich, geht schon aus dem Umstande hervor, weil die Vorspanns-Leistung im Interesse von militärischen Bewegungen geschieht, welche immer nur im Interesse des gesamten Reiches und nur in sehr seltenen Fällen in jenen eines einzelnen Kronlandes willen und namentlich nicht in jenem von Krain angeordnet und vorgenommen werden.

Es ist auch dieser Grundsatz anerkannt worden, es wurden die Auslagen für die Militär-Bequartierung in das Reichsbudget aufgenommen und nur die, für die damit in unmittelbarem Zusammenhange stehende Vorspannsleistung hat man im Landes-Budget gelassen.

Ich bin da zu einem weiteren Grunde gekommen, welcher unser Begehren unterstützen wird: Es ist nämlich in diesem Vorgange eine große Inconsequenz gelegen; denn, wenn man einerseits die Militär-Bequartierungs-Angelegenheiten als eine Reichs-Angelegenheit ansieht, und die damit verbundenen Auslagen in das Reichsbudget aufnimmt, so ist wirklich gar kein vernünftiger

Grund denkbar, warum man nicht auch die Vorspanns-Auslagen in dieses Reichs-Budget aufnehmen will.

Um nun diese Inconsequenz, welche dem Lande, meine Herren, Sie werden sich aus dem vorjährigen Budget zu erinnern wissen, 12,000 fl. kostet, und vielleicht auch mehr, für die wir in dem Jahre 1860 einen Betrag von 40,000 fl. gezahlt haben, nun um diese Inconsequenz, welche dem Lande Krain so theuer zu stehen kommt, zu beseitigen, hat der Ausschuss sich folgenden Antrag zu stellen erlaubt: (Liest Antrag 8.)

Präsident: Wünscht Jemand über den Antrag 8 zu sprechen?

Abg. Dr. Suppan: Ich würde mir erlauben, vom Herrn Berichterstatter eine Auskunft zu erbitten.

Der vorjährige Antrag betraf nicht die Vorspanns-Auslagen allein, sondern auch die Schub-Auslagen; in diesem Antrage des Comité finde ich nur die Vorspanns-Auslagen erwähnt. Ich wünschte nun zu wissen, ob diesfalls ein besonderer Grund vorliege, daß die Schub-Auslagen ausgeschieden wurden?

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Es ist allerdings dem Ausschusse über den Rechenschaftsbericht dieser Umstand nicht entgangen; wir haben jedoch in Erwägung gezogen, ob es zweckmäßig sei, in diesen unseren Antrag auch die Schubauslagen aufzunehmen, und haben uns für das Gegentheil entschieden.

Es ist bei den Schubauslagen Krain nicht in einer exceptionellen Lage, wie bei den Vorspanns-Auslagen.

Schüblinge, Leute, die mit dem Schube weiter zu befördern sind, gibt es überall in Masse, Schub-Auslagen gibt es also überall und in jeder Provinz; und es werden die diesfälligen Verhältnisse so ziemlich gleichartig sein.

Wenn auch diese Schubauslagen unser Budget mit eine sehr bedeutende Summe belasten, wenn auch vielleicht mit dem Schube dann und wann vielleicht nicht so stricte nach dem Gesetze, sondern dann und wann mit anderen Rücksichten vorgegangen wird, wenn damit auch Parteien befördert werden, welchen nur die Mittel zur Reise abgehen, so ist doch das im großen Ganzen in jeder Provinz gleich; Krain wird dadurch nichts gewinnen und andere Kronländer verlieren dadurch nichts.

Jedoch durch eine Cummulirung mit den Schub-Auslagen würden wir die besonderen Verhältnisse unseres Landes rücksichtlich der Vorspanns-Auslagen in Schatten stellen; daß wir rücksichtlich der Vorspanns-Auslagen ein gerechtes Begehren an die Regierung stellen, das ist über jeden Zweifel und jeden Einwand erhaben.

Man kann uns die Bewilligung verweigern, es bleibt uns dann nichts anderes übrig, als wieder zu bitten: aber man kann wenigstens das Eine nicht sagen, unser Begehren sei unbegründet. Bei dem Schube riskiren wir, daß uns diese Einwendung gemacht wird; bei dem Schube hat doch Krain nicht exceptionelle Verhältnisse, während wir diesen Grund für die Vorspanns-Auslagen mit großem Gewichte geltend machen können. Es war also die Opportunität, welche den Ausschuss bestimmte, hier die Schub-Auslagen fallen zu lassen.

Abg. Ambrosich: Ich finde mich veranlaßt über die Bemerkung des Dr. Suppan rücksichtlich der Schub-Auslagen noch einige wenige Worte zur Aufklärung dieser Angelegenheit hier vorzubringen; dieses um so mehr, als ich voriges Jahr für diese beiden Posten der Antragsteller war, und ich in den Schub-Auslagen gerade im Lande Krain nicht jenes Verhältnis erblickt habe, wie in den anderen Provinzen. Seit der Errichtung der Eisenbahn ist Krain in Rücksicht der Schubauslagen vielmehr

in's Mitleid gezogen worden, als andere Länder, die in dieser Beziehung nicht in gleicher Lage sind. Es ist heute nicht an der Zeit diesen Gegenstand näher zu erörtern; er wird seiner Zeit im vollen Maße, im vollen Umfange und mit Darstellung des großen Druckes, den das Land Krain erleidet, hier zur Erörterung gebracht werden.

Einestheils möge es dem hohen Hause zur Kenntniß gelangen, daß die Regierung nichts weniger, als einen Betrag von 50,000 fl. an Schubauslagen für die auf diesem Wege Reisenden in den Jahren von 1854 bis zur Uebernahme des Landesfondes schon wiederholt verlangt hat. Der Landes-Ausschuss behandelt diesen Gegenstand vor der Hand noch in administrativen Wege und will dem hohen Hause bei den überhand genommenen Geschäften mit dieser Agende nicht lästig fallen. Sollte jedoch im Laufe dieses Jahres dem Landesauschusse die Verweigerung dieser großen, nach meiner Ansicht durch nichts gerechtfertigten Anforderung nicht gelingen, so wird im nächsten Landtage dieser Gegenstand dem hohen Hause zur Entscheidung vorgelegt werden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, der dahin geht:

„Der hohe Landtag wolle beschließen“
(Wird unterbrochen)

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich möchte mir da erlauben, die Stylistik noch einmal zu revidiren, ich bitte einen Moment die Sitzung zu unterbrechen, damit ich mich Betreffs dieser Angelegenheit mit dem Herrn Dr. Suppan in's Einvernehmen setzen kann.

Präsident: Ich suspendire die Sitzung. (Freiherr v. Apfaltrern und Dr. Suppan verlassen während der Unterbrechung den Saal. Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Nach einer kleinen Besprechung, die ich hatte, erlaube ich mir dem hohen Landtage eine andere Fassung, eine etwas kürzere und gedrängtere Fassung des Antrages zur Genehmigung vorzulegen. Diesem nach hätte der Antrag, dessen Motivirung ich vorzutragen die Ehre hatte, folgender Maßen zu lauten: „Der Landtag von Krain erneuert bei der h. Regierung seine Bitte, daß die volle Entscheidung für die Militär-Vorspannsleistung aus Reichsmitteln erfolge und in diesem Sinne eine Vorlage in der nächsten Reichsraths-session zur verfassungsmäßigen Behandlung gebracht werde; zugleich beauftragt er den Landesauschuss mit der Mittheilung dieses Beschlusses an die h. Regierung“. Es ist diese Stylistik, glaube ich, einiger Maßen faßlicher als die frühere vom Ausschusse beantragte, und ich empfehle sie daher dem h. Hause zur Annahme.

Präsident: Ist über die geänderte Fassung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung, der dahin lautet: (Liest denselben.) Wenn die Herren mit dem Antrage in der jetzigen Stylistik einverstanden sind, so wollen Sie sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Der nun im Rechenschaftsberichte §. 3 nächstfolgende Gegenstand wurde, wie ich bereits gestern zu bemerken Gelegenheit hatte, einer speziellen Berichterstattung vorbehalten, welche binnen kurzer Zeit vor das h. Haus gelangen wird; dadurch kommen wir zum §. 4.

Im §. 4 sind die beiden ersten Partien, welche nämlich das Spital betreffen, ohnedem Gegenstände besonderer Vorlagen, daher ich zu dem Absatze komme, wel-

cher davon spricht, daß durch den christlichen Sinn frommer Wohlthäter der schadhast gewordene Thurm der Spitalskapelle in gefälliger, entsprechender Form hergestellt worden sei. Weiters ist im Rechnenschaftsberichte erwähnt, daß die letztwillige Anordnung des Herrn Ludwig Mai in Warschau dem hiesigen Krankenhause die Anwartschaft auf ein Legat von 2000 polnischen Gulden eröffnet hat, zu deren Realisirung bereits die Schritte eingeleitet worden sind; endlich daß zur Errichtung einer Irrenanstalt von dem hiesigen Bürger Bartholomäus Sallocher ein Legat von 5000 fl. gewidmet worden.

Diese edlen Handlungen christlichen Wohlthätigkeits-Sinnes verdienen, daß der h. Landtag die Anerkennung, welche bereits der Landesauschuß in seinem Rechnenschafts-Berichte ausgesprochen hat, selbst im eigenen Namen ausspreche, und diesen Zweck verfolgt der Antrag des Ausschusses, welcher dahin geht: (liest den Antrag 9.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Ambrosch: Ich bitte ums Wort. Ich kann nicht genug dankend anerkennen den feinen Taft des Ausschusses, welcher sich durch diese öffentliche Anerkennung ausspricht, um so mehr, als ich in der Lage war, den verehrten Mitgliedern gestern einen Auszug aller jener Stiftungen unserer Vorfahren in dem Bürgerstatut mitzutheilen, die von denselben gestiftet worden sind, und in der jezigen Zeit bei den bedrängten Umständen so vielseitig wirklich zu Gute kommen.

Wenn der Landesauschuß und der Ausschuß zur Prüfung des Rechnenschaftsberichtes seine Beurtheilung nur auf diese Facta erstreckt hat, so liegt wohl der Grund darin, daß ihnen nichts anderes vorgelegen ist, und daß diese Stiftungen lediglich Realitäten, die der landschaftlichen Obforge unterliegen, betreffen. Ich kann jedoch nicht umhin, auch dieser Angelegenheit eines Factums einer edlen That zu erwähnen, die sich zwar nicht auf die landschaftlichen Realitäten, sondern auf die Söhne unseres Landes erstreckt.

Der Laibacher Bürger Bartholomäus Sallocher hat nicht nur 5000 fl. für die Irrenanstalt gestiftet, sondern auch eine Stiftung von 4000 fl. gemacht, aus welcher 4 freie Stiftungsplätze von jährlichen 50 fl. für die Gymnasialschüler aus dem Lande Krain errichtet werden.

Die Realisirung dieser Stiftungen ist im Zuge, und die Staatsbehörde hat bereits die nöthige Einleitung getroffen, daß die materielle Sicherstellung anerkannt werde, damit dann auch die formelle erfolge.

Ich glaube daher im Sinne des h. Hauses zu handeln, wenn ich einen Zusatzantrag einbringe, und beantrage, daß nach der Summe von 5000 fl. noch folgender Passus aufgenommen werde, nämlich: „und zur Errichtung einer Stiftung von 4000 fl. für 4 Stiftungsplätze auf 50 fl. für Gymnasialschüler aus dem Lande Krain“.

Präsident: Erhält dieser Zusatzantrag die Unterstützung? (Die Versammlung erhebt sich.) Wünscht noch Jemand das Wort? Vielleicht der Herr Berichterstatter?

Berichterstatter Freiherr von Apfaltrern: Ich glaube vollkommen im Sinne des Ausschusses, für den ich hier dem h. Hause Bericht erstatte, zu handeln, wenn ich mich im Namen des Ausschusses ebenfalls diesem Antrage anschließe. Es ist unser Land ein der Hilfe der Privaten so bedürftiges, daß wir eine uns wirklich gewährte Hilfe, sei sie nun in der einen oder der anderen Richtung, dankbar anerkennen müssen, auch in der Richtung, daß sich insbesondere dadurch andere Wohlthäter veranlaßt finden sollten, dem Lande unter die Arme zu greifen,

welches in seiner Gesamtheit ohnedies durch Ausgaben wirklich erdrückt ist. (Bravo!)

Präsident: Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag 8 (Rufe: 9), den Antrag 9 mit dem Zusatzantrage des Herrn Ambrosch zur Abstimmung, welcher sonach lauten würde: (liest)

„Der h. Landtag wolle den frommen Wohlthätern durch deren Beiträge der schadhast gewordene Thurm der Spitalskapelle in gefälliger Form hergestellt worden ist, so wie für das von dem verstorbenen Herrn Ludwig Mai dem hierortigen Krankenhause zuge dachte Legat von 2000 poln. Gulden, und für das von dem verstorbenen Herrn Barthol. Sallocher zur Erbauung eines neuen Irrenhauses gewidmete Legat von 5000 fl. — und zur Errichtung einer Stiftung von 4000 fl. für 4 Stiftungsplätze à 50 fl. für Gymnasialschüler aus dem Lande Krain seine dankbare Anerkennung öffentlich aussprechen“.

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich Sie, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr von Apfaltrern: Wir kommen zum §. 5. Im §. 5 bietet der zweite Absatz dem Ausschusse den Anlaß, einen Antrag an das h. Haus zu stellen. Es ist nämlich darin mitgetheilt worden, „daß von Seite des Landesauschusses mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest über Einschreiten der Landesregierung den Bezirken Cernembl und Feistritz zur Ermöglichung der Stallfütterung und zum Ankaufe von Futtermitteln vorzuschussweise aus dem Landesfonde eine Aus-hülfe von 200 fl. bewilliget, und ebenso über die, vom k. k. Bezirksamte Laas geschilderte außerordentliche Noth der durch Feuer verunglückten Inassen von Oblocie denselben eine Unterstützung von 200 fl. unter der Bedingung gewährt worden sei, daß die beteiligten Hauseigentümer ihre Gebäude für die Zukunft gegen Feuergefahr assureiren“.

In dieser Hinsicht erlaubt sich nun der Ausschuß zunächst die Genehmigung dieser beiden Ausgaben zu beantragen. Das ist der erste Theil seines 10. Antrages, der wohl keiner weiteren Begründung bedarf; der zweite Theil dieses Antrages geht dahin, die Bemerkung zu machen, daß die letztere Ausgabe, nämlich die Unterstützung der abgebrannten Inassen von Oblocie mit 200 fl. ihre Rechtfertigung im §. 7 der Instruction für den Landesauschuß nicht finde. Es ist nicht die Absicht des Ausschusses gewesen, den h. Landtag durch denselben zu einem Tadel dem Landesauschusse gegenüber zu veranlassen, im Gegentheile hat der Ausschuß selbst anerkannt, daß es ein äußerst erklärlicher Act des Landesauschusses war, in so fern als er durch einen ganz besonders prägnanten Fall eines Feuerunglückes veranlaßt wurde; jedoch fand der Ausschuß die Möglichkeit nahelegend, daß dieser einzelne Fall der Ausgangspunkt von Wiederholungen solcher Fälle sein könnte. Leider sind die Unglücke durch Feuergefahr in unserm Lande nicht selten, es ist bei der Landesbevölkerung noch nicht die Einsicht vollkommen durchgedrungen, daß der Landmann nichts besseres thun könne, als sich gegen Feuergefahr zu versichern; es ist daher vorauszu-sehen, daß die Fälle sich wiederholen werden, in denen der Landesauschuß um Beiträge für solche Verunglückte angegangen werden wird.

Es ist vorauszu-sehen, daß dort und da ganz besonders rücksichtswürdige Fälle eintreten werden, jedoch auch möglich, daß hie und da die Farben, mit denen das Unglück gemalt und dargestellt werden, etwas zu lebhaft ausfallen.

Um in dieser Hinsicht dem Landesauschusse die

Schwierigkeit zu ersparen, die Wirklichkeit und die Darstellung ohne feste Anhaltspunkte von einander zu unterscheiden, dann und wann abzuweisen, wenn ihn sein Gefühl zur Hülfeleistung drängen würde, wollte man ihm eine Handhabe dadurch bieten, daß man hinweise auf den §. 7 der Instruction für den Landesauschuß, welcher sagt: (Riest)

„Der Landesauschuß wird jedoch ermächtigt für Landesangelegenheiten (§. 18 L. D.) dringende, in den Voranschlägen nicht vorgesehene Auslagen, von Fall zu Fall bis zu einem Betrage von 1000 fl. zu bewilligen und aus Landesmitteln anzuweisen, jedoch muß der Landesauschuß im nächsten Landtage die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer solchen außerordentlichen Auslage rechtfertigen“.

Zu einer solchen Auslage ist daher der Landesauschuß berechtigt mit Rücksicht auf den Betrag, wenn es eine Landesangelegenheit betrifft; daß jedoch die Unterstützung eines einzelnen Abbrandlers oder einer durch Feuer verunglückten ganzen Ortschaft nicht eine Landesangelegenheit ist, namentlich nicht im Sinne des §. 18 der Landesordnung, welcher hier citirt ist, das glaube ich, dürfte so ziemlich auf der flachen Hand liegen; und um dem Landesauschusse das Mittel an die Hand zu geben, derlei im Uebermaße an ihn andringende Forderungen mit Beziehung auf den Landtagsbeschluß und seine Instruction hintanzuweisen zu können, wollte der Ausschuß durch diesen Beschluß eine Interpretation des §. 7 herbeiführen, welche weit entfernt ist, ich wiederhole es, einen Tadel des Landesauschusses auszusprechen, deswegen erlaube ich mir, dem h. Landtage folgende zwei Beschlüsse zur Annahme anzuempfehlen: (Riest Antrag 10.)

Präsident: Wünscht Jemand über Antrag 10 zu sprechen?

Abg. v. Strahl: Ich bitte um das Wort. So sehr ich dem Herrn Berichterstatter für die milde Form dankbar sein muß, in welcher er einen gelinden Vorwurf dem Landes-Auschusse gemacht hat, so glaube ich doch, daß im vorliegenden Falle so besondere Umstände obgewaltet haben, welche die Verfügung des Landes-Auschusses vielleicht gerechtfertigt erscheinen lassen werden.

Ich werde zu diesem Behufe jene Eingabe vorlesen, welche an den Landes-Auschuß von den Abbrandlern von Obločić gelangt ist, und von dem betreffenden Bezirksamte in Laas, vorgelegt wurde. Daraus dürfte erschen werden, unter was für ganz speziellen Umständen dieser Schaden zugefügt wurde, und was für besondere Verhältnisse da obgewaltet haben, die den Landes-Auschuß bestimmten, mit einer Beihülfe diesen armen Leuten beizuspringen. Es heißt: „Am 4. April d. J. (d. i. 1863) nach 6 Uhr Abends, als die meisten Bewohner in den benachbarten, weit entfernten Kirchen bei der Auserstehung waren, brach in der aus 28, und respective 27 Häusern, darunter 4 Kaischen bestehenden Ortschaft Obločić, auf bisher noch unbekannte Weise Feuer aus, und verzehrte bei der damaligen Dürre, bei dem hier stets herrschenden Wassermangel, bei dem damals herrschenden Winde und bei dem Mangel an Menschenhülfe zu Anfange des Brandes 16 Bauernwohnhäuser und 21 Wirthschaftsgebäude in kurzer Zeit.“

Nach den gepflogenen Erhebungen beträgt der Schaden 11263 fl. 10 fr. Am 13. Juni d. J. (d. i. 1863) um 6 Uhr früh brach in eben dieser Ortschaft abermals Feuer aus, und verzehrte von den 8., resp. 7, vom ersten Brande übrig gebliebenen Bauernbehäufungen in kurzer Zeit 2 Bauernwohnhäuser, 2 Stallungen und 2 Ge-

treidekasten. Der diesfällige Schaden beträgt nach den gepflogenen Erhebungen 460 fl. —

Durch diese beiden Brände sind 18 Bauern im eigentlichen Sinne des Wortes auf den Bettelstab gesetzt worden, indem ihnen nicht nur die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude bis auf den Grund, sondern auch alle ihre Vorräthe an Lebensmitteln, an Samengetreide, an Samenerdäpfeln und an Viehfutter, alle ihre Hauseinrichtung, alle ihre feldwirthschaftlichen Werkzeuge und Geräthe, alle ihre Kleidungsstücke und 26 Stück Kleinvieh ohne Rettung verbrannt sind.

Haufen Asche, und ganz beschädigte unbrauchbare Mauernbestandtheile sind der ihnen gebliebene Rest ihres Hab und Gutes. Gilt dieser sechzehn Abbrandler haben erst am 9. November 1854, somit vor 8 Jahren und 8 Monaten, durch eine um 9 Uhr Abends ausgebrochene Feuersbrunst ihre Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, die ganze Jahresfeschung, alle ihre Vorräthe, alle ihre Einrichtung, Meierüstung und Kleidung verloren, und dadurch nach der gepflogenen Erhebung einen Schaden von 6721 fl. C. M., gleich 7057 fl. 5 fr. D. W., erlitten, und haben, da damals eine Sammlung im Lande Krain nicht bewilligt wurde, aus dem Bezirke Laas aber kaum eine Unterstützung von 200 bis 300 fl. erhielten, mit unsäglicher Mühe und mit Verschuldung ihrer Realitäten erst nach und nach ihre Gebäude nothdürftig hergestellt, und schon dieselben am 4. April l. J. und resp. 13. Juni d. J., wieder ein Raub der Flammen geworden.

Diese Ortschaft, und resp. der abgebrannte Theil derselben, erlitt somit innerhalb nicht vollen 9 Jahren durch dreimaligen Brand einen Schaden von 18780 fl. 15 fr. Keiner der 18 Abbrandler, mit Ausnahme des Barthelmä Michelič, dessen Haus am 13. Juni l. J. abbrannte, welches er wenige, ungefähr 8 Tage, vor dem Brande um 300 fl. assicurirt, war assicurirt, alle, außer einem Einzigen sind, derart verschuldet, daß keiner auf seine Realität ein Darlehen mehr bekommen kann, weil er es nicht versichern kann.

Außerdem ist diese Ortschaft im Jahre 1852 von einem verheerenden Hagelschlage heimgesucht worden, und ist dadurch, dann durch die nachgefolgten Brände, endlich durch mehrere nach einander folgende Mißjahre derart herunter gekommen und verarmt, daß sie die ärmste Ortschaft im Lande Krain genannt werden kann.

Bei so bewandten Umständen ist es nicht möglich, ja nicht einmal denkbar, daß die Abbrandler je ihre Wohn- und Wirthschafts-Gebäude wieder herstellen könnten, wenn ihnen nicht ausgiebige Aushülfe durch die Bewohner Krains zu Theil werden sollte.

Nach dem ersten Brande im Jahre 1854 haben sich die Abbrandler durch aufgenommene Darlehen nothdürftig ihre Gebäude hergestellt, nun steht aber auch dieses Mittel nicht mehr zu Gebote.

Durch die nach dem zweiten Brande von der hohen k. k. Landesregierung mit dem Erlasse vom 8. Mai 1863 Z. 5400 im ganzen Kronlande Krain bewilligte und angeordnete Sammlung milder Beiträge sind bisher aus dem Bezirke Laas bei der thätigsten Bemühung des k. k. Bezirksamtes Laas nur 101 fl. 61 fr., aus den übrigen Bezirken Krains aber 208 fl. 74 ½ fr. eingeflossen und dürften nach so langer Zeit keine mehr eingingen.

Wir sehen mit Bangem dem kommenden Winter entgegen, indem wir noch nicht wissen, wo, und ob wir mit unseren Weibern und Kindern ein Obdach finden werden. Wir sehen als die elendsten Menschen auf Gottes Erdboden da.

Es ist zwar wahr, daß anderwärts größere, Hun-

derte von Tausenden übersteigende Feuerschäden erlitten werden, und daß der Feuerschade in Oblocie im Verhältniſſe zu anderen sehr gering ist; allein es kommt hierbei mehr auf das an, was dem durch Feuer Verunglückten übrig geblieben, als was ihm verbrannt ist, und dieser Umstand steigert oder vermindert das Elend.

Uns ist im eigentlichen Sinne des Wortes Nichts nach dem Brande übrig geblieben, als die nackte Erde, der ganz verschuldete Grundbesitz, und dieserwegen ist unser Elend unbeschreiblich groß, größer als jener, die Hunderte von Tausenden durch einen Brand Schaden erlitten haben, denen aber dennoch etwas zurückgeblieben ist“.

Die Abbrandler stellten demnach die Bitte an den Landes-Auschuß:

„Löblichselber geruhe uns aus dem Landesfonde eine ausgiebige Unterstützung um so mehr geneigtest zuzuwenden, als wir uns auf andere Art in unserem Elende durchaus nicht helfen können“. Das Bezirksamt von Laas hat dieses Gesuch vorgelegt, mit dem Bemerkten, daß es den Inhalt desselben nach den vorliegenden ämlichen Acten Wort für Wort als vollkommen wahr und richtig, in keinem Punkte übertrieben, sondern mit der Wirklichkeit vollkommen übereinstimmend findet, und beantragte bei dem Umstande, daß in der neuen Aera die wahre Nächstenliebe aus dem Volke ganz verschwunden ist, daß bei dem unbeschreiblichen Elende der fraglichen Abbrandler durch die unausgesetzte Bemühung des Bezirksamtes und des hohen k. k. Landes-Präsidiums selbst durch die bewilligte und veranlaßte Sammlung keine ergiebige Aus-hülfe zu Theil geworden ist, den Verunglückten eine Aus-hülfe zukommen zu machen, und hat auf das Wärmste die Bitte dieser Abbrandler unterstützt.

Ich glaube, es genügt diese Darstellung, um begreiflich zu machen, daß es sich hier um einen Feuerschaden unter so außerordentlichen Umständen gehandelt hat, wie dieselben glücklicher Weise selten vorkommen, und daß, wenn der Landesauschuß nun Aus-hülfe zu bewilligen gefunden hat, er nicht gegen die ihn bindende Instruction gehandelt habe, denn es ist allerdings eine Landesangelegenheit einer so bedeutenden Menge von verunglückten Landeskindern zu Hülfe zu kommen, zumal, wenn dadurch ihr Wirtschaftsbetrieb, die Aufrichtung ihrer alten Wohnsitze gefährdet oder in Frage gestellt würde. Wenn daher der Landesauschuß nach §. 7 der ihm vorgezeichneten Instruction hier den §. 18 als vorwaltend angesehen hat, so hat er einen Anhaltspunkt eben darin gefunden, daß es sich um ein Unglück in solcher Ausdehnung handelte, wodurch zuletzt auch das Land, die Landescultur, die Steuerfähigkeit der betroffenen Mitglieder leidet. Er hat weiter in Berücksichtigung gezogen, daß trotz dieses Unglückes dieselben Menschen ihre Beiträge zu den Landesumlagen leisten müssen; er hat weiters darauf reflectirt, daß bei derlei Calamitäten auch von Seite der Staatsverwaltung Steuernachlässe bewilliget werden, und daß der Landesauschuß in seinem Verufe nicht hinter der kaiserlichen Regierung nachstehen soll.

Es ist im Berichte des Comité die Beitragsleistung zu dem Ankaufe der Futtermittel für die durch die Rinderpest betroffenen Bezirke nicht beanstandet worden. Mir will es scheinen, daß ein derlei Brandunglück die gleiche Wirkung, die gleiche Folge rücksichtlich der betroffenen Bezirke übe, wie das Unglück durch das Einbrechen der Rinderpest. Dieses glaubte ich zu bemerken, um die Gründe anzuführen, die den Landesauschuß hier ausnahmsweise zu dieser Bewilligung veranlaßt haben.

Der Gegengrund, daß derlei Gesuche sich wiederholen könnten, und daß der Landesauschuß somit in

Verlegenheit käme, dieselben abzuweisen, der besteht sich wohl dadurch, daß der Landesauschuß durchaus nicht gebunden ist, jedes derlei Gesuch zu bewilligen, sondern daß er nach Maßgabe der obwaltenden Umstände allenfalls auf seine eigene Verantwortung die Frage in Erwägung ziehen müßte, ob eine derlei Aus-hülfe zu bewilligen sei oder nicht.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Abg. Ambrosch meldet sich zum Worte.) Herr Ambrosch hat das Wort.

Abg. Ambrosch: Der Herr Vorredner hat eigentlich die Sünde, — zwar wäre das nur eine lässliche Sünde, die ich als Berichterstatter im Landesauschusse für diese 200 fl. begangen habe, — von mir abgelehnt, und ich danke ihm dafür. (Heiterkeit.) Ich würde auch nicht gewagt haben, den überzeugenden Gründen des Herrn Vorredners etwas noch beizusetzen, wenn ich nicht die Pflicht in mir fühlte, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß, wenn wir diesen Passus hier der Deffentlichkeit übergeben, wir dann in die Lage kommen, gegen unsere Landeskinde härter zu verfahren, als gegen die Bewohner aus andern Provinzen, ja sogar aus fremden Reichen. Die Freigiebigkeit des Ministeriums, der Wille zur Unterstützung aus Privatkräften ist so groß, daß keine Woche vergeht, ohne daß die betreffenden Lokalbehörden mit den eindringlichsten Worten aufgefordert werden, Sammlungen für die durch das Feuer Verunglückten bald in dieser bald in jener Ortschaft eines andern Kronlandes vorzunehmen. Ja es ist schon so weit gekommen, daß die Organe, welche die Vorstehungen der Ortsbehörden mit der Einhebung dieser Beträge betrauen, sich platterdings nicht mehr dazu gebrauchen lassen, indem sie von der Bevölkerung mit den unliebsamen Worten abgewiesen werden: Wir sind selbst arm genug und sollten in fremde Länder auch noch Unterstützungen geben? Ich könnte Ihnen viele Beweise darüber anführen; allein es sitzen auch mehrere Herren Bezirksvorsteher in dieser Versammlung, die diesen Umstand gewiß bestätigen werden.

Wenn nun die Mildthätigkeit für fremde Länder in Anspruch genommen wird, so dürfte es auch vielleicht doch mißliebig aufgenommen werden, wenn die Vertretung des eigenen Landes bei einem sehr geringen Betrage einen, wenn auch sehr zarten Vorwurf gegen den Landesauschuß hier belassen würde. Der Landesauschuß war zwar nicht allein heuer in der Lage, Mildthätigkeit zu üben, es ist auch im vorigen Jahre bei einem feierlichen Anlasse ein Betrag von 300 Gulden für die Armen gespendet worden, von denen, glaube ich, 200 fl. den Landarmen, und 100 fl. den Stadarmen zugefallen sind. Der h. Landtag hat in dieser Beziehung keine Rüge ertheilt; im vorliegenden Falle würde die Belassung dieses Passus namentlich auf die Hauptstadt ungünstig einwirken, indem der Magistrat von Seite der Regierung nachdrücklich aufgefordert worden ist, für diese beispiellos hart hergenommenen Leute nach allen seinen Kräften die Mildthätigkeit der Stadtbewohner, die sich schon so oft glänzend bewiesen hat, in Anspruch zu nehmen; und man war veranlaßt die Sparcasse zu ersuchen, die auch 100 fl. zu dem Zwecke beigetragen hat. Der Landesauschuß wird sich die Intentionen des h. Hauses vollkommen gegenwärtig halten, und überflüssige Geldauslagen gewiß nicht bewilligen. Wenn aber solche außerordentliche Fälle an die Herzen der Landesauschuß-Mitglieder rücken, so würden dieselben in eine sehr peinliche Lage versetzt sein, durch einen Beschluß ihrem Drange und ihrem Pflichtgefühl nicht nachkommen zu können. Ich beantrage da-

her, die Versammlung möge diesen Passus einfach weglassen.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort.

Es hat den Anschein, als wenn die Mitglieder des Ausschusses, welche diesen Passus beantragt haben, nicht auch jenes Mitgefühl, jenes Menschlichkeitsgefühl für die Verunglückten im Vaterlande hegten, wie die Herren, welche jetzt vor mir gesprochen haben. Ich bitte den Zusatz nur genau zu betrachten, nachdem er vor Allem die Gabe von 200 fl. genehmiget, wird nur im Zusätze erklärt, daß es Pflicht des Ausschusses ist, sich an die Instruction der Geschäftsthätigkeit des Landesausschusses zu halten, es wird nur erklärt, daß diese Verausgabung im §. 7 der Instruction nicht gerechtfertiget sei, und wahrhaft sie ist es auch nicht! Sie ist nicht gerechtfertiget, weil diese Angelegenheit nur ein spezielles, zwar sehr zu bedauerndes Unglück eines Dorfes betrifft, nicht aber eine Landes-Angelegenheit ist. Daß wir sehr viel und oft in die Lage kommen, unseren Mitbrüdern nicht nur in unserem Vaterlande, sondern auch anderwärts zu helfen, ist wahr; und da müssen die öffentlichen Sammlungen, da muß das Ersuchen an Private das thun, was aus Landesmitteln nicht geschehen kann, weil das bezügliche Gesetz dagegen spricht.

Was der Herr Vorredner angeführt hat, ist daher nicht genügend, um diesen Passus wegzustreichen, und ich muß es gestehen, daß, so schwer es mir war, dafür zu stimmen, ich auch jetzt noch dabei verharren werde, wobei ich aber erkläre, daß ich wohl Mitgefühl habe, und stets nach meinen Kräften aus meinem Säckel für die Verunglückten geben würde, aber niemals zustimmen könnte, daß ein Gesetz übertreten werde, wodurch für den Landesausschuß Verlegenheiten in ähnlichen Fällen sich ergeben, daß ebenfalls gleich Rücksichtswürdige nicht mit einer Gabe des Landes, wie es in diesem Falle geschehen ist, theilhaft werden könnten.

Aus diesem Grunde spreche ich dafür, daß dieser Passus beibehalten werde, weil unter Einem die 200 fl. bewilligt worden sind, und die Aussicht vielleicht noch vorhanden ist, daß in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch noch allenfalls die Bewilligung erfolgen könnte.

Abg. Mulley: Ich erlaube mir auch mit einigen Worten die Ansicht des unmittelbaren Herrn Vorredners aus dem Grunde zu unterstützen, weil ich gleichfalls bei den vielen Calamitäten, die im Lande sich ergeben, daraus ein Präjudiz geschaffen zu haben besorge.

Ich würde auch weiter in Erwägung ziehen, daß, nachdem wie der Herr Vorredner v. Strahl erörterte, der Schade in die Tausende sich ergeben hat, nahe auf 12000 fl. sich belauft, nun ein so unbedeutender Beitrag ohnehin keine so ergiebige Linderung herbeiführen könne, es vielmehr eine Sentimentalität des dortigen Vorstehers ist, daß er zu diesem Mittel gegriffen hat. Auch am Lande habe ich die Einladung dazu von ihm in eben so ausgedehnter und präciser Weise bekommen; aber, nachdem wir in eigenen gleichen Drangsalen auch so viel als möglich die weiteren Säckel geschont haben, haben wir uns einer weiteren derartigen Sammlung enthalten. Ich glaube daher, daß wegen Beseitigung weiterer derlei Fälle von dem Grundsatz, der im §. 7 der Instruction des L. A. seinen Ausdruck findet, nicht abgegangen werden sollte. (Statthalter Freiherr v. Schloisnigg meldet sich zum Worte.)

Präsident: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Schloisnigg: Als Vertreter der Landesregierung erlaube ich mir nur alles das-

jenige zu bestätigen, was die beiden Herren Redner, Herr Landesgerichtsrath v. Strahl und Herr Bürgermeister Ambrosch sowohl über die ganz ausnahmsweise Beschaffenheit dieses Unglückes, als über den besondern Einfluß, den gerade wegen dieser ausnahmsweisen Beschaffenheit die Regierung auf die Sammlungen genommen hat, so eben gesprochen haben.

Es ist wohl, glaube ich, das, was der Herr Abg. v. Strahl angeführt hat, zu beherzigen; es kommt nicht sowohl darauf an, was die Leute durch den Brand verloren haben, als vielmehr darauf, was ihnen übrig geblieben ist — und das war der Punkt, um den es sich gehandelt und der eine so schleunige Hülfe nothwendig gemacht hat.

Wenn einerseits gesagt worden ist, daß die Bemühungen sowohl des Bezirksamtes als der Regierung durch Sammlungen eine schleunige Unterstützung herbeizuschaffen, in einigen Bezirken des Landes gar keinen Erfolg gehabt haben, so ist dies, glaube ich, umso mehr ein Beleg dafür, daß von einer andern Seite für eine ausgiebige Hülfsleistung gesorgt werden mußte.

Es ist dies zwar eine Sache, welche weiter die Regierung nicht berührt, und der diesfällige Beschluß fällt vollkommen und ausschließlich in den Wirkungskreis des h. Hauses; ich mache auf das aufmerksam, was schon einer der Herren Redner gesagt hat, daß hiedurch das Mißverständniß entstehen kann, als wenn die Mitglieder des berichterstattenden Ausschusses nicht eben so fühlen würden, wie jene des Landesausschusses.

Es ist zugegeben worden, daß ein solches Mißverständniß entstehen kann, und ich glaube, es wäre gut, das nicht in weitere Kreise zu verbreiten.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich erlaube mir vor allem Anderen die Anfrage an die h. Regierung, ob sich dieselbe bestimmt gefühlt hat, in dem gegebenen Falle ihrerseits selbst einen Betrag den Insassen von Oblöcien anzuweisen?

Statthalter Freiherr v. Schloisnigg: Dies ist nicht geschehen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Eben so gut als sich die Landesregierung in diesem ganz außerordentlichen Falle als Verwalterin der Staats-Fonde nicht ermächtigt gefühlt hat, aus diesen etwas zu geben, eben so wenig war es nach meiner Ansicht der Landesausschuß nach dem §. 7 seiner Instruction.

Ich für meinen Theil gestehe aufrichtig, ich war bewegt durch den Bericht, welchen uns der Herr Landesgerichtsrath v. Strahl vorgelesen hat, eine solche Masse Elends schildern zu hören. Jedoch, meine Herren, wir müssen unterscheiden zwischen Privatwohlthätigkeit und öffentlichen Fonds. Für die Privatwohlthätigkeit ist dies ein eclatanter, ein sanglanter Fall gewesen; und damit Aufrufe im Lande zu motiviren, war dies vollkommen Anlaß, aber der anvertraute Fond des Landes sollte nach meiner unmaßgeblichen Meinung lediglich nach Maßgabe der Instruction verwendet werden.

Dies empfehle ich in Begründung des Ausschusstrages der Beherzigung der h. Versammlung. Es war wirklich nicht gemeint, damit einen Tadel auszusprechen, ich habe dies früher erklärt und wiederhole es jetzt — es war nur, um den Landesfond vor derlei Zumuthungen zu bewahren, und in dieser Hinsicht kann wohl der h. Landtag nichts besseres thun, als die einfache und

gewiß sehr wenig verletzende Form des Ausschufsantrages annehmen.

Ich habe nicht geglaubt, daß dieser Antrag eine Debatte von solcher Dimension hervorrufen werde, weil ich dachte, man werde die gute Intention des Ausschusses, für den ich spreche, anerkennen und die Sache nicht weiter erörtern, (Rufe, ganz richtig!) ich durfte aber zum zweiten Male nicht schweigen, weil eben darauf hingewiesen wurde, man muthete dem Landesauschusse zu, Härte zu üben, selbst in den auffallendsten Fällen des ärgsten Unglückes. Wir muthen ihm dies nicht zu, Jedermann hat das Recht, seine Privatwohlthätigkeit zu üben, wie es ihm gefällig ist; aber als Verwalter eines bestimmten Gutes muß man sich an das halten, was in dieser Hinsicht vorgeschrieben wurde.

Es ist auch dadurch keineswegs der Bevölkerung gegenüber ein übles Beispiel gegeben, denn die Bevölkerung wird ja nicht in der Art in Anspruch genommen, daß sie aus öffentlichen Fonds etwas gebe, sondern jeder Einzelne trägt das Schärfelein bei, welches er zur Linderung fremden Unglückes geben kann, und hiedurch werden selbst die Folgen des größten Unglückes erträglich werden. Das aber bedingt und berechtigt keineswegs, die öffentlichen Fonds in Anspruch zu nehmen. Ich empfehle Ihnen daher, meine Herren, die Annahme des Ausschufsantrages.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, u. z. vorerst den Punkt a, der dahin lautet: (liest Antrag 10 lit. a) Seine Herren, welche mit diesem Theile des Antrages einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der erste Theil des Antrages ist angenommen. Der zweite Theil desselben lautet dahin: (liest Antrag 10 lit. b). Seine Herren, welche mit dem zweiten Theile des Antrages einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht; nach vorgenommener wiederholter Zählung) Er ist angenommen.

Wegen vorgerückter Tageszeit werde ich die Sitzung für heute schließen. Die nächste Sitzung findet übermorgen 10 Uhr V. M. statt. Auf die Tagesordnung kommt der Schluß der obschwebenden Debatte, der Bericht über den Voranschlag des ständischen Fonds und der auf der heutigen Tagesordnung befindliche Vortrag über die Prüfung der Ackerbauschule und der Hufbeschlags-Lehranstalt. Der Obmann des Finanzausschusses ersucht die Herren Mitglieder desselben sich heute Nachmittag um 4 Uhr zu einer Sitzung, und der Herr Obmann des Gemeindegesetz-Ausschusses ersucht das betreffende Comité sich morgen Vormittag um 10 Uhr zur Anhörung des Berichtes in Betreff der Aufhebung der politischen Concensse hier einzufinden. Die Sitzung ist aufgehoben.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

